

STEUERBERATERVERBAND  
im Lande Bremen e.V.



# Verbandsmagazin

## Mitgliederversammlung 2016

„Im Abschied ist die Geburt der Erinnerung.“

*(Salvadore Dali \* 11. Mai 1904; † 23. Januar 1989)*

## Sommerfest 2016

Abschied und Neubeginn

## Arbeitskreis EDV

GoBD – ganz praktisch (?)

# So retten Sie den Vorsteuerabzug!



**Damit Sie und Ihre Mandanten bei der Umsatzsteuer-Sonderprüfung nicht untergehen!**

**Sichern Sie sich jetzt kostenlos die PDF-Sonderausgabe „Rechnungsanforderungen im Fokus der Umsatzsteuer-Sonderprüfung“**

## 4 Wochen gratis testen!

Testen Sie NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht und Sie erhalten:

- ✓ vier aktuelle Ausgaben der Zeitschrift NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht
- ✓ die exklusive PDF-Sonderausgabe „Rechnungsanforderungen im Fokus der Umsatzsteuer-Sonderprüfung“
- ✓ einen Monat Zugriff auf digitale Arbeitshilfen und alle weiteren Inhalte der NWB Datenbank Steuer- und Wirtschaftsrecht



Hier anfordern: [www.nwb.de/go/nwb](http://www.nwb.de/go/nwb)

**nwb** GUTE ANTWORT

# Inhalt

## VORWORT

Ralf Heitkamp 5

## AKTUELLES

Nachruf für Karlheinz Gerhold 6

Mitgliederversammlung 2016 7

"Im Abschied ist die Geburt der Erinnerung"  
*(Salvatore Dalí \* 11. Mai 1904; † 23. Januar 1989)* 8

Grußworte auf der Mitgliederversammlung 10

Der Verband - mein zweites Zuhause ... 11

Sommerfest 2016 - Abschied und Neubeginn 12

Wir feiern den Jahrgang 2016 - Gratulation  
zum bestandenen Steuerberaterexamen 15

StB-Meeting - Netzwerken am Dienstagabend 16

Wir gratulieren Frederike Dzierzon  
zur bestandenen Ausbildung 16

Arbeitskreis EDV  
GoBD - ganz praktisch (?) 17

## NACHRICHTEN

Der Erwerb von Photovoltaikanlagen erfreut  
sich weiterhin großer Beliebtheit 18

Umsatzsteuer im Gesundheitswesen 20

Erstellung von Sanierungsgutachten (angelehnt)  
an den IDW Standard S 6 (Haftungs-) Risiken 20

Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches  
Betriebsvermögen immer Betriebseinnahme 24

## DSTV BERICHT

Worauf es für Steuerberater morgen ankommt 25

Europapolitisches Symposium verteidigt System  
der Freiberuflichkeit 27

DStV fordert mehr Rechtssicherheit beim Gesetzentwurf  
zum Schutz vor Kassenmanipulation 30

Prüfung des Lageberichts im Rahmen der  
Abschlussprüfung (IDW EPS 350 n.F.) 32

Die elektronische Bilanzabgabe für Banken  
und Sparkassen rückt näher 34

DStV-Geschäftsbericht 2015 - kompakt 35

## SEMINARE

Übersicht Seminare 38

Aktuelle Praxisfälle und -fragen zum  
Umwandlungssteuerrecht 39

Arbeitskreis EDV  
GoBD - ganz praktisch (?) 40

Die Erbschaftsteuer nach der Reform 41

Die Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten  
und von Todes wegen 42

|  |    |
|--|----|
| BWA professionell und effektiv gestalten<br>aus Unternehmer-, Banken- und Beratersicht | 43 |
| Aktuelle Bilanzierungsfragen 2015/2016   | 44 |
| Aktuelle Besteuerung von<br>Personenunternehmen/-gesellschaften 2016                   | 45 |
| Aktuelles zum Mindestlohn  | 46 |
| Gewinnermittlung durch Überschussrechnung<br>nach § 4 Abs. 3 EStG                      | 47 |
| Führung von Gesellschafterkonten<br>bei Personengesellschaften                         | 48 |
| Umsatzsteuer Update  | 49 |
| <b>ANZEIGEN</b>  |    |
| Marktplatz   | 50 |

## IMPRESSUM

### Herausgabe

Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. (VR 2404 AG Bremen)  
Theodor-Heuss-Allee 6, 28215 Bremen  
Telefon 0421 59 58 40  
Fax 0421 59 58 422

info@stbv-bremen.de  
www.stbv-bremen.de

### Verantwortlich für den Inhalt

Vorstand und Geschäftsführung

### Gestaltung, Satz und Layout

Alexandra Riemer

### Bildnachweis:

© www.123rf.com, www.fotolia.com

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist nicht verantwortlich für die hier abgedruckten Meinungen in namentlich gekennzeichneten Artikeln und für Inhalte externer Internetseiten. Änderungen und alle Rechte vorbehalten.

## Generationswechsel



“Nichts Schnelleres gibt’s als die Jahre.“ Die Worte des römischen Dichters Ovid prägten unser diesjähriges Sommerfest in besonderer Weise. Absehbar – und gefühlt dennoch plötzlich – hat sich eine Generation aus der aktiven Verbandstätigkeit verabschiedet. Mit Hans-Christoph Seewald, der nach 34 Jahren sein Amt als Vorstandsvorsitzender zur Verfügung gestellt hat, sowie unserer Geschäftsführerin Sigrid Behrens verlassen uns gleich zwei überaus geschätzte Personen, die das Gesicht unseres Landesverbandes erfolgreich geprägt haben. Auch Joachim Pankoke und Peggy Preuß haben Adieu gesagt und ihre ehrenamtlichen Aufgaben im Vorstand an Michael Tiedt und Petra Schröder übergeben.

Nun liegt es an uns, das Beste auf der Basis zu entwickeln, die unsere Kollegen mit großem Geschick vorbereitet haben. Besonders freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit unserer neuen Geschäftsführerin Frau Dr. Natalie Thomalla, die als Nachfolgerin von Sigrid Behrens bereits in den ersten Monaten bemerkenswerte Akzente gesetzt hat. Durch meine langjährige Funktion als stellvertretender Vorsitzender bin ich auf die kommenden Aufgaben als Vorsitzender unseres Berufsverbandes gut vorbereitet. Meine Erfahrung werde ich mit aller Kraft in den Dienst unseres Berufsstands stellen.

Die Öffentlichkeitsarbeit, für die ich im bisherigen Vorstand zuständig war, wird für mich auch in Zukunft großes Gewicht haben. Im Fokus meiner Bestrebungen stehen das gezielte Marketing für das Ansehen und die damit verbundene Zukunftsfähigkeit unseres Berufsstandes sowie die Überzeugung weiterer Berufskollegen von der Mitgliedschaft sowie dem damit verbundenen aktiven Mitwirken in unserem Berufsverband.

Gerne knüpfe ich auch an die erfolgreiche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen an, die Hans-Christoph Seewald hervorragend gepflegt hat. Insbesondere auf europäischer und auf Bundesebene sind diese Verknüpfungen zukünftig von entscheidender Bedeutung, da berufspolitisch Herausforderungen auf unseren Berufsstand warten, die wir nur in der Gemeinschaft aller Verbände und Kammern lösen können.

Ich bin eine Person der offenen Worte und deswegen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit als persönliche Kontaktperson zur Verfügung und freue mich auf Ihre Anliegen und Ideen. Ich bedanke mich herzlich für die Unterstützung unserer Mitglieder, die mir am 01. Juni 2016 im Rahmen der Mitgliederversammlung das Vertrauen für mein neues Ehrenamt ausgesprochen haben. Packen wir’s an!

Herzliche Grüße



Ihr Ralf Heitkamp  
Vorsitzender | Steuerberater

## Nachruf für Karlheinz Gerhold

**„Das schönste Denkmal, das ein Mensch bekommen kann, steht in den Herzen seiner Mitmenschen.“** *(Albert Schweitzer \* 14. Januar 1875; † 04. September 1965)*

---

Am 27. Mai 2016 verstarb Karlheinz Gerhold mit nur 57 Jahren nach längerer schwerer Krankheit.

Seit vielen Jahren war Herr Gerhold beim Bremer Steuer-Institut e. V. Dozent für Einkommensteuer und Ertragsteuerrecht. Er hat im Fortbildungslehrgang viele Steuerfachangestellte auf die schwere Prüfung zum Steuerfachwirt/in vorbereitet. Beruflich war Herr Gerhold Leiter der Außenstelle Bremen der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg.

Nicht weniger ein Begriff war Herr Gerhold als erster Vorsitzender der „Geschichtswerkstatt Achim“, die er selber vor 30 Jahren maßgeblich mit gegründet hatte. Viele Publikationen, Vorträge, Exkursionen und Veranstaltungen wurden von ihm geprägt. Nebenbei hatte er noch viele weitere ehrenamtliche Tätigkeitsfelder. Auch lag ihm stets der Einsatz für soziale Gerechtigkeit am Herzen. Seit 1987 gehörte er dem Achimer Stadtrat an und widmete sich besonders der Finanz- und Kulturpolitik. Seit 2011 war er Vorsitzender des Finanzausschusses.

All seine Aktivitäten hat Herr Gerhold durch seine gute Organisation unter einen Hut bringen können. Trotz all des Einsatzes wirkte er aber nie verbissen, sondern war in seiner freundlichen Art immer gern zum Scherzen aufgelegt.

„...und vielleicht hinterlässt man ja dadurch auch einige Spuren im Sand der Geschichte“, wünschte er sich zusammenfassend auf seiner Homepage. Das ist Karlheinz Gerhold mit Sicherheit gelungen.

Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

Quelle: Achimer Kreisblatt / Kreiszeitung Syke  
Autor Heinrich Laue



© Alexander Potapov

## Mitgliederversammlung 2016 – Neuwahlen des Vorstands



Die diesjährige Mitgliederversammlung fand am 01. Juni 2016 im Alten Casino im Atlantic Grand Hotel Bremen statt. Die traditionsreiche Kulisse war nicht nur dem Abschied von Herrn Seewald und Frau Behrens, sondern auch der Beglückwünschung des neuen Vorstands des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. unter dem Vorsitz von Herrn Ralf Heitkamp würdig. Traditionell klang die Mitgliederversammlung mit einem gemeinsamen Essen und anregenden Gesprächen in lockerer Stimmung aus.

Ein letztes Mal leitete Herr Seewald die Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. Im Anschluss an die Grußworte durch Herrn Dr. Schwieger, Fr. Dr. Becker und Herrn Miska als Vertreter der Senatorischen Behörde sowie Herrn Koßmann als Präsident der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen, würdigte Herr Seewald die Arbeit von Vorstand, Geschäftsführung und allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle.

Nach Erörterung des Jahresberichts sowie der Vorstellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr, erfolgte in konstruktiver Atmosphäre die Beantwortung aller offenen Fragen aus der Mitgliedschaft. Nach Verabschiedung von Frau Preuß und Herrn Pankoke aus dem Vorstand und Frau Behrens aus der Geschäftsführung durch Herrn Seewald, übernahm Herr Koßmann die Wahlleitung.

Wir freuen uns, Ihnen unseren neu gewählten Vorstand vorstellen zu dürfen und danken den Ausscheidenden für die gemeinsame und vor allem konstruktive Zusammenarbeit der letzten Jahre. Ein besonderer Dank gilt Herrn Seewald, für 34 Jahre Verbandstätigkeit, die wir in der kommenden Mitgliederversammlung nach Anpassung unserer Satzung mit dem Vorschlag zum Ehrenvorsitzenden gebührend würdigen werden.

### Vorstand des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V.:

Vorsitzender: **Ralf Heitkamp**, Steuerberater, Bremen

Erster Stellvertretender Vorsitzender: Dipl.-Kfm. **Michael Tiedt**, Steuerberater, Bremen

Zweiter Stellvertretender Vorsitzender: Dipl.-Kfm. **Stefan Oelje**, Steuerberater, Bremen

Rechnungsführer: **Wolfgang Strelow**, Steuerberater, Bremerhaven

Schriftführer: Dipl.-Ök. **Ralf Grastorff**, Steuerberater, Bremerhaven

Beisitzerin: **Petra Schröder**, Steuerberaterin / vereidigte Buchprüferin, Bremen

## „Im Abschied ist die Geburt der Erinnerung.“

(Salvatore Dali \* 11. Mai 1904; † 23. Januar 1989)

Die Mitgliederversammlung am 01. Juni 2016 war neben der Neuwahl der Vorstandsmitglieder für den Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. auch eine Zäsur, wie es sie seit 12 Jahren nicht mehr gab. Nicht nur, dass Sigrid Behrens die Geschäftsführung Ende Juni vollständig in die Hände von Dr. Natalie Thomalla übergibt, auch Hans-Christoph Seewald, der wie kein anderer den Verband geprägt hat, übergab den Vorsitz an seinen Nachfolger Ralf Heitkamp.

Hans-Christoph Seewald und Sigrid Behrens haben ihrer Zeit mit neuen, frischen Ideen und unglaublich viel Einsatz maßgeblich dazu beigetragen, den Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. neu auszurichten und fit für die Anforderungen der Zukunft zu machen.

Nicht weniger als 34 Jahre Vorstandstätigkeit liegen hinter Hans-Christoph Seewald: Nach Vereinigung der Verbände Bremerhaven und Bremen zum Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. ist Herr Seewald 1993 in den neuen Vorstand als stellvertretender Vorsitzender gewählt worden. 2004 – in einer für den Verband außerordentlich schwierigen Zeit – hatte er den Mut, für den Vorsitz zu kandidieren und wurde am 7. Juli 2004 in das Amt des Vorsitzenden gewählt, welches er 12 Jahre lang mit Herzblut ausgefüllt hat. Gemeinsam mit Sigrid Behrens gestalteten beide die letzten zehn Jahre die Zukunft des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. und schafften es, einen hervorragend bestellten Verband auf die nächste Generation zu übertragen.

Dank der außerordentlichen Leistung von Hans-Christoph Seewald und den unermüdlichen Einsatz von Sigrid Behrens präsentiert sich der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. - und das Bremer

Steuer-Institut e.V. - heute modern und auf der Höhe der Zeit. Im Konzert der regionalen Steuerberaterverbände unter dem Dach des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. hat der Bremer Verband trotz seiner naturgemäß nicht überwältigenden Größe eine gewichtige Stimme. Auch dies ist wesentlich der Verdienst von Hans-Christoph Seewald. Die bundesweite Wertschätzung seiner Person zeigt sich auch darin, dass er von 2009 bis 2013 zusätzlich das Amt des Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. bekleidete.

In all den Jahren Verbandsarbeit kommt Hans-Christoph Seewald eine Eigenschaft zugute, die wirklich bewundernswert ist: Es gelingt ihm auf unnachahmliche Weise, völlig kontroverse Meinungen zu einem von allen getragenen Konsens zusammenzuführen. Und das Erstaunliche ist: Alle sind zufrieden! Die vorherigen Diskussionen können noch so heftig gewesen sein, der von Hans-Christoph Seewald vorbereitete Kompromiss ließ immer alle in dem Gefühl zurück, eine gute Entscheidung gefunden zu haben. Immer wieder betonte Herr Seewald, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen Verbänden und Kammern ist. Als er das Amt des Präsidenten des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. übernommen hat, gab es diese gute Zusammenarbeit auf Bundesebene nicht. Es ist sein Verdienst, dieses Verhältnis geordnet und wieder auf eine solide, vertrauensvolle Basis gestellt zu haben.

Die Neuausrichtung des Verbandes in den letzten zehn Jahren umfasste nicht nur eine klarere Aufgabenzuordnung im Vorstand selbst, sondern auch in der Geschäftsführung. Das Erscheinungsbild des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e.V. wurde unter Frau Behrens und Herrn Seewald wesent-

lich attraktiver, das Seminarangebot ausgebaut und Veranstaltungen wurden ins Leben gerufen, die den Zusammenhalt der Mitglieder untereinander stärken. Die Ausgestaltung der jährlichen Mitgliederversammlungen, die an interessanten Orten wie dem Auswandererhaus, dem Weserstadion oder dem Hafenvueitheater stattfanden, gehörten ebenfalls dazu. Der Umzug der Geschäftsstelle von der kleinen Weser in die Theodor-Heuss-Allee gehört auch zu den Projekten, die maßgeblich von beiden initiiert wurden. Aus den schon lange nicht mehr zeitgemäßen Räumen erfolgte der Umzug in die zentral gelegene Geschäftsstelle in unmittelbarer Nähe des Bahnhofs und des Kongresszentrums. Der angeschlossene Lehrsaal eignet sich hervorragend für die eingeleitete Diversifizierung des Seminarangebots, wodurch eben auch Seminare mit Themen kostendeckend angeboten werden können, die eher kleinere Teilnehmerzahlen aufweisen.

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. sowie die Hanseatische Steuerberaterkammer Bremen sind Hans-Christoph Seewald und Sigrid Behrens für ihren unermüdlichen, langjährigen Einsatz für den Berufsstand zu großem Dank verpflichtet. Insbesondere die langjährige ehrenamtliche Tätigkeit von Hans-Christoph Seewald, sich in dieser Form für die Interessen einer Gemeinschaft unter Hintanstellung aller persönlichen Belange einzusetzen, ist wahrlich keine Selbstverständlichkeit in der heutigen Zeit.

In Anerkennung der Verdienste von Hans-Christoph Seewald um den Verband und den Berufsstand insgesamt erfolgt zur Mitgliederversammlung im Jahre 2017 eine Überarbeitung der Verbandsatzung zur Schaffung der Position des Ehrenvorsitzenden.

Im Namen des gesamten Verbandes, aller seiner Mitglieder, der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen und aller Berufskollegen in unserem Bundesland wünschen wir Ihnen beiden von Herzen alles Gute für die Zukunft. Möge Ihnen Ihre Gesundheit stets erhalten bleiben. Wir hoffen, dass Sie die neu gewonnene Zeit verstärkt für die schönen Dinge des Lebens nutzen können, vielleicht für gemeinsame Reisen mit Ihren Lieben oder zum Lesen eines guten Buches, das sich nicht vorrangig mit Steuerrecht beschäftigt. Erhalten Sie sich Ihre Lebensfreude.

Autor: Paul Thomas Koßmann, Präsident der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen



## Grußworte auf der Mitgliederversammlung

Der Leiter der Steuerabteilung der Senatorin für Finanzen, Herr Dr. Schwieger, überbrachte die Grußworte von Bürgermeisterin und Senatorin für Finanzen Karoline Linnert. Leider konnte sie diese wegen anderer Termine nicht persönlich überbringen.

Im Grußwort ging Dr. Schwieger auf wesentliche Schwerpunkte der aktuellen steuerrechtlichen Gesetzgebungsverfahren sowie der daraus resultierenden Veränderungsprozesse ein.

U. a. wurde das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens genannt. Steuerrecht und Steuervollzug stehen in einem Wandel der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die fortschreitende Technisierung und Digitalisierung aller Lebensbereiche, eine zunehmende globale wirtschaftliche Verflechtung und die demografische Entwicklung zu einer alternden Gesellschaft und abnehmenden Bevölkerungszahl stellen auch das Steuerrecht und den Steuervollzug vor große Herausforderungen. Zum dauerhaften Erhalt eines Besteuerungsverfahrens, das weiterhin zeitgemäß ist und effizient seine Aufgaben erfüllt, sind deshalb Maßnahmen zur technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierung erforderlich. Die Änderung dieser Rahmenbedingungen greift dieses, zwischenzeitlich vom Bundesrat am 17.6.2016 zugestimmte, Gesetz auf.

Neben den Gesetzesänderungen auf Bundesebene hat Herr Dr. Schwieger auch über die in Bremen zur Haushaltkonsolidierung notwendigen Änderungen Stellung genommen.

Die Bremer Finanzverwaltung befindet sich weiterhin in einem Veränderungsprozess.

Um das Forderungsmanagement Bremens vereinheitlichen und verbessern zu können, wurde die zentrale Vollstreckungstelle des Finanzamtes Bremen-Nord sowie die Vollstreckungstelle der einheitlichen Erhebungsstelle des Finanzamtes Bremen-Nord mit Wirkung vom 1.7.2016 in die Landeshauptkasse integriert. Die noch verbleibenden Aufgaben des Finanzamtes Bremen-Nord sollen im Frühjahr 2017 dem Finanzamt Bremen übertragen werden.

Zur Begleitung dieser Maßnahmen wurde auch die Geschäftsverteilung der Steuerabteilung der Senatorin für Finanzen angepasst.

So wurde der Bereich Umsatzsteuer vom Referat 10 in das Referat 12 verlagert, der Bereich Betriebsprüfung dafür aus dem Referat 12 dem Referat 10 übertragen.

Das Referat 10, dessen Leiterin Frau Dr. Becker von Herrn Dr. Schwieger im Rahmen der Veranstaltung vorgestellt wurde, ist insgesamt für Außensteuerrecht, Europarecht, Umwandlungssteuerrecht, Betriebsprüfung, Vollstreckung, Insolvenzrecht sowie Forderungsmanagement zuständig.

Die genaue Geschäftsverteilung der Steuerabteilung der Senatorin für Finanzen kann unter [www.finanzen.bremen.de](http://www.finanzen.bremen.de), dort unter „wir über uns“ und dort unter „Organisation und Aufgaben“ eingesehen werden.

Im Schlusswort dankte Herr Dr. Schwieger allen Mitgliedern des Bremer Steuerberaterverbandes. Dabei lobte er die gute Zusammenarbeit und wünschte sich eine entsprechend weiterhin gute Zusammenarbeit.

Autor: Dipl.-Fw. (FH) Stefan Miska

## Der Verband - mein zweites Zuhause ...

21 Jahre Verbandsarbeit - das war für mich eine sehr schöne und bleibt eine erinnerungswürdige Zeit, in der der Verband mein zweites Zuhause war.

Ich bin sehr dankbar, dass ich diese vielen Jahre kreativ im Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. und im Bremer Steuer-Institut e.V. wirken konnte. Ich danke vor allem auch Herrn Seewald, den Vorstandsmitgliedern und unseren engagierten Mitarbeiterinnen für die freundschaftliche und erfolgreiche Zusammenarbeit in all den Jahren.

Nun möchte ich mich ganz herzlich verabschieden und dem neuen Vorstandsgremium, allen Verbandsmitgliedern, den hervorragenden Referenten und Dozenten und allen Geschäftspartnern weiterhin viel Erfolg, Wohlergehen und Gesundheit wünschen.

Für die Zukunft bin ich mir sicher, dass der neu gewählte Vorstand, mit Herrn Heitkamp als Vorsitzenden, und meine Nachfolgerin Frau Dr. Thomalla unseren Berufsverband und das Bremer Steuer-Institut e. V. weiterhin kompetent und innovativ zum Wohle unserer Mitglieder und des Berufsstandes führen werden.

Ich verliere Sie alle sicherlich aus den Augen, aber nie aus dem Sinn.

Vielen Dank für die wunderschöne gemeinsame Zeit.



Ihre Sigrid Behrens

Geschäftsführerin  
30.06.2016



## Sommerfest 2016 – Abschied und Neubeginn



Das diesjährige Sommerfest des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. stand vor allem im Zeichen von Abschied und Neubeginn. Unter großen weißen Schirmen und imposanten alten Bäumen vor dem Traditionslokal „Jürgenshof“ luden fein eingedeckte Tafeln zum geselligen Verweilen ein. Im Zusammenspiel mit dem lauen Frühsommerabend und dem entspanntem Flair erlebten rund 170 Gäste ein gemütliches Beisammensein.

Auf der Bühne unter einer großen Kastanie begrüßte Ralf Heitkamp als neuer Vorstandsvorsitzender des Steuerberaterverbandes im Lande Bremen e. V. sowohl Herrn Elster und Herrn Prof. Dr. Pestke als auch Herrn Dr. Schwieger und Herrn Koßmann als Redner, die den bisherigen Vorstandsvorsitzenden Hans-Christoph Seewald und die scheidende Geschäftsführerin Sigrid Behrens für ihre Verdienste ehrten. Auch die Vorstandsmitglieder Joachim Pankoke und Peggy Preuß widmen sich künftig neuen Herausforderungen und gaben Ihre Aufgaben in die Hände von Petra Schröder und Michael Tiedt.

Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbandes e. V., beschrieb Hans-Christoph Seewald als „ehrlichen und aufopferungsvollen Mann“. Seine

Vision von einer „Verbändegemeinschaft“ habe er dank seiner hohen Fachkompetenz und intensiver Kontaktpflege zu anderen Organisationen geprägt. Anschließend überbrachte Dr. Dirk Schwieger als Vertreter der Senatorischen Behörde, herzliche Grüße von Senatorin Karoline Linnert und würdigte das Werk von Herrn Seewald und Frau Behrens für den Berufsstand im Lande Bremen. Paul Thomas Koßmann, Präsident der Hanseatischen Steuerberaterkammer Bremen, wünschte Herrn Seewald und Frau Behrens alles Gute für den weiteren Lebensweg, lobte den bisherigen Vorstandsvorsitzenden für seine „bescheidene, taktvolle und feinfühlige“ Art und überreichte den Scheidenden die begehrte Senatskonfitüre. Auch Prof. Dr. Axel Pestke, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. dankte Herrn Seewald und Frau Behrens für deren unermüdlichen Einsatz und die unvergessliche gemeinsame Zusammenarbeit insbesondere auf Bundesebene.

In einer sehr emotionalen Rede wandte sich die bisherige Geschäftsführerin Sigrid Behrens an die Gäste. Mit den Worten „Ich verliere Sie aus den Augen, aber nie aus dem Sinn“ bedankte sie sich herzlich bei Herrn Seewald, den Gästen und dem gesamten Mitarbeiterteam und stellte Frau Dr. Natalie Thomalla als würdige Nachfolgerin vor. Vor der Eröffnung des Büffets bat Ralf Heitkamp den „alten“ Vorstand unter großem Applaus nochmals auf die Bühne.

Die Speisekarte bot Spezialitäten vom Holzkohlegrill sowie eine Vielzahl raffinierter Beilagen. Angesichts der sommerlichen Temperaturen war auch der Eiswagen ein beliebter Anlaufpunkt. Nach dem Essen erinnerte Hans-Christoph Seewald im Rahmen einer Leinwandpräsentation an die unvergessliche Zeit mit Sigrid Behrens, Peggy Preuß und Joachim Pankoke und deren Verdienste für den Berufsstand.

# Aktuelles

Der Scheckscheck im Wert von 1.000 Euro ging dieses Jahr an Refugio Bremen. Das psychosoziale und therapeutische Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folterüberlebende bietet mehrsprachige, kostenlose und vertrauliche Angebote, die im Zuge der Flüchtlingswelle zunehmend in Anspruch genommen werden.

Bis weit in die Nacht hinein wurde der laue Sommerabend bei Musik und leckeren Weinen in vollen Zügen genossen. Der Steuerberaterverband im

Lande Bremen e. V. dankt auf diesem Weg ganz herzlich unseren Sponsoren, ohne deren Unterstützung eine solche Veranstaltung nicht möglich wäre!



# Brennpunkte der Steuerberatung

In Kooperation mit kösdi veröffentlicht Stollfuß Medien die Buchreihe „Brennpunkte der Steuerberatung“. Die Autoren aus der Kanzlei c · k · s · s Carlé · Korn · Stahl · Strahl sind bekannt für beratungskompetente Veröffentlichungen. In dieser Reihe werden regelmäßig bedeutsame Themen für die Steuer- und Rechtsberatung praxisbezogen aufbereitet. Dem Berater wird spezielles, in der Praxis gewonnenes

Know-how vermittelt. Geboten werden fundierte und konzentrierte Darstellungen mit Hinweisen auf konkrete Gestaltungsmöglichkeiten, Wechselwirkungen zu anderen Steuer- und Rechtsgebieten, besondere Gefahren und Haftungspotenziale des behandelten Themas. In der Praxis bewährte Arbeitshilfen und Musterformulierungen helfen dem Berater bei der Umsetzung der Beratungsaufgabe.

## Steuerplanung und Unternehmensumstrukturierung

Gestaltungsanlässe – Gestaltungschancen – Lösungen

Die Steuerplanung und Unternehmensumstrukturierung ist ein wichtiges Feld der steuerlichen Beratung. Die Autoren vermitteln ihre in jahrelanger Beratungspraxis gewonnenen Kompetenzen im fünften Band der Reihe anhand von Gestaltungshinweisen, Grafiken und zahlreichen Beispielen. Sie zeigen die Gestaltungsmöglichkeiten und -erfordernisse insbesondere für folgende spezifische Anlässe auf:

### Aus dem Inhalt

- Unternehmensumstrukturierung vor
  - vorweggenommener Erbfolge
  - Unternehmensveräußerung
  - Wegzug
- Steuer- und Rechtsformoptimierung
- Vermeidung von Steuerverstrickungen
- Unternehmensumstrukturierung im Zuge von Auseinandersetzungen (u.a. Realteilung, Sachwertabfindung)

### Spezielles Know-how

- Hinweise zur Abwehr- und Gestaltungsberatung
- Impulse aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Finanzverwaltung transferiert in umsetzbares Praxiswissen
- Zahlreiche Schaubilder und Abbildungen

## Steuerplanung und Unternehmensumstrukturierung

von Fachanwalt für Steuerrecht *Rudolf Stahl*, Steuerberater *Dr. Martin Strahl*, Fachanwalt für Steuerrecht *Thomas Carlé*, Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater *Dr. Claas Fuhrmann*, Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater *Dr. Ralf Demuth*, Fachanwalt für Steuerrecht *Dr. Mirko Brill* und Fachanwalt für Steuerrecht Steuerberater *Dr. Guido Bodden* aus der Kanzlei c · k · s · s Carlé · Korn · Stahl · Strahl in Köln.

1. Auflage 2016, 252 Seiten, ISBN 978-3-08-450007-9



**Fax-Bestellung:** 0228 724-91181

**E-Mail:** [bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)

**Web-Shop:** [www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de)

\_\_\_\_\_ Expl. **Steuerplanung und  
Unternehmensumstrukturierung**

ISBN 978-3-08-450007-9, Preis € 49,-,  
inkl. USt., zzgl. Versandkosten

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_  
Straße/Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ/Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon/Telefax

\_\_\_\_\_  
Kunden-Nr.

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

Bestellen Sie jetzt bei Stollfuß Medien GmbH & Co. KG, Dechenstr. 7, 53115 Bonn,  
Fax 0228 724-91181, Kundenservice Tel. 0800 5225575 (gebührenfrei),  
**Web-Shop:** [www.stollfuss.de](http://www.stollfuss.de), **E-Mail:** [bestellung@stollfuss.de](mailto:bestellung@stollfuss.de)

Stollfuß



kösdi

## Wir feiern den Jahrgang 2016 - Gratulation zum bestandenen Steuerberaterexamen

Es war ein langer, harter Weg mit vielen Entbehrungen, aber wie Frank Lloyd Wright (\*1867 – †1959) schon sagte:

*"Der Preis des Erfolges ist Hingabe, harte Arbeit und unablässiger Einsatz für das, was man erreichen will."*

Hingabe, harte Arbeit und Einsatz sind die Grundvoraussetzungen zum Bestehen des Steuerberaterexamins. Wer weiß besser als unsere Mitglieder, dass die Prüfung unseres Berufsstands zu den schwersten Examen in Deutschland gehört. Doch für die Neubestellten Steuerberater des Jahrgangs 2016 hat sich die entbehrungsreiche Zeit gelohnt.

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. lud die Neubestellten Steuerberater der Jahrgänge 2015 und 2016 am 03. Mai 2016 zum gemeinsamen Netzwerken in die StadtBAR Bremen ein. Die Teilnehmer genossen den Abend und nutzen die Chance, sich in entspannter Atmosphäre wiederzusehen und den Kontakt mit anderen jungen Berufskollegen aufzunehmen.

Wir bedanken uns recht herzlich bei allen Teilnehmern sowie bei der Hanse Merkur für den gelungenen Abend und freuen uns auf ein gemeinsames Wiedersehen im kommenden Halbjahr.

Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. wünscht Ihnen auf Ihrem beruflichen Weg alles erdenklich Gute und auch weiterhin viel Erfolg.

**HanseMerkur**   
Versicherungsgruppe



## StB-Meeting – Netzwerken am Dienstagabend

StB-Meeting ist eine Serie von Vorträgen, die im Rahmen einer Abendveranstaltung zu aktuellen Brennpunkten kurz und kompakt informiert.

Die für unsere Mitglieder kostenfreie Veranstaltung fand am 07. Juni 2016 zum Thema „Liquidität als Grundlage erfolgreicher Kanzleiführung“ statt. Unser Referent Herr Hans-Günther Gilgan von der Deutschen Genossenschaftlichen Verrechnungsstelle für Steuerberater eG (DEGEV) sensibilisierte unsere Mitglieder, dass einerseits Fallstricke im Zusammenhang mit der Forderungsentstehung und -durchsetzung zu beachten sind. Andererseits zeigte Herr Gilgan ausführlich unterschiedliche Strategien zur Optimierung des kanzleiinternen Forderungsmanagements auf.

Hierbei stellte Herr Gilgan insbesondere Maßnahmen zur Sicherung des Honorars sowie der Abtretung von Forderungsansprüchen vor. Beiden Maßnahmen immanent ist die kurzfristige Schaffung von Liquidität im Kanzleialltag. Nach dem gelungenen Vortrag haben unsere Mitglieder und Herr Gilgan den Abend bei einem Imbiss und Getränken ausklingen lassen.

Wir bedanken uns bei Herrn Gilgan und der DEGEV für die Unterstützung und freuen uns auf unsere kommende Veranstaltung am 29. November 2016 zum Thema „Auslagerung von Pensionszusagen“ in gemeinsamer Zusammenarbeit mit der Schlichting AG. Eine Einladung zu dieser Veranstaltung wird Ihnen zeitnah zugehen.

## Wir gratulieren Frederike Dzierzon zur bestandenen Ausbildung!

Endlich keine Berufsschule mehr! Endlich alle Prüfungen geschafft! Der Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. gratuliert Frederike Dzierzon zur erfolgreich bestandenen Prüfung zur Verkaufsfrauentätigkeit. Dass Frau Dzierzon ihre Ausbildung mit Bestnoten abschließen wird, daran haben wir nie gezweifelt! Mit neuen, frischen Ideen lieferte Frau Dzierzon vom ersten Tag an wertvolle Impulse für die Zukunft unseres Bildungsinstituts. Wir freuen uns, dass sich Frau Dzierzon bereits im Vorfeld dazu entschieden hat, nach bestandener Ausbildung direkt in ein festes Arbeitsverhältnis beim Bremer Steuer-Institut e. V. zu wechseln und sie uns nun als vollwertige und hochqualifizierte Mitarbeiterin für den Bereich Seminar- und Lehrgangsorganisation zur Verfügung steht. Für ihren weiteren Bildungsweg zur „Staatlich Geprüften Betriebswirtin“ an der Wirtschafts- und Sozialakademie der Arbeitnehmerkammer Bremen (wisoak) werden wir sie selbstverständlich tatkräftig unterstützen.



Frederike Dzierzon

## Arbeitskreis EDV

### GoBD - ganz praktisch (?)

Alles halb so wild, oder kommt es noch viel schlimmer?

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ geistern seit ihrem Erscheinen im November 2014 durch die Fachzeitschriften und rufen teilweise heftige Reaktionen hervor.

Doch grau ist alle Theorie, und so möchte der EDV-Ausschuss dieses komplexe Thema mit Praktikern aus Steuerberatung und Finanzverwaltung praxisbezogen darstellen und aufarbeiten. Was „droht“ tatsächlich ab dem Betriebsprüfungsjahr 2015 oder noch früher?

Im Rahmen einer fiktiven, aber sehr lebensnahen Betriebsprüfung sollen die Problemfälle der GoBD und deren Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Der langjährige Betriebsprüfungssachgebietsleiter Herr Dr. Kläne und Herr Höstje, ein „waschechter“ EDV-Fachprüfer aus der niedersächsischen Finanzverwaltung, werden ihre Sichtweisen darlegen. Sie sind die hauptverantwortlichen Dozenten der Finanzverwaltung Niedersachsen zur Umsetzung der GoBD in die Praxis der Betriebsprüfung. Herr Kruse (StB) als Vertreter des EDV-Ausschusses wird als Steuerberater/Mandant die „Gegenseite“ spielen, unterstützt von Frau Kaps-Offeney (StBin), die als Mitglied des Verbändeforums des DStV die Auffassung des Berufsstandes vorträgt.

Angesprochen werden u.a.:

- Anwendungszeitpunkt
- Beleganforderungen
- Kontierungsvermerk
- Festschreibung
- Elektronische Kontoauszüge
- Einzelaufzeichnungspflicht
- Verfahrensdokumentation

Seien Sie auf eine informative und wahrscheinlich auch kontroverse „Betriebsprüfung“ gespannt.

Weitere Informationen zum Seminar finden Sie auf Seite 40.



## Wechsel im Vorsitz des DATEV-Aufsichtsrates

Wir gratulieren Joachim M. Clostermann, der in den Aufsichtsrat der DATEV eG zum neuen Vorsitzenden gewählt wurde. Er übernimmt das Amt von Dirk Schmale, der nach zwölfjähriger Tätigkeit im Aufsichtsrat und zwei Jahren im Vorsitz des Gremiums satzungsgemäß nicht mehr wiedergewählt werden konnte.

Dipl.-Kfm. Joachim M. Clostermann, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus Bremen, gehört bereits seit 2006 dem Aufsichtsrat der Genossenschaft an, zuletzt als Vorsitzender des Prüfungsausschusses, und war bereits zwischen 2000 und 2004 Mitglied im Vertreterrat sowie der Vertreterversammlung der DATEV e.G.

## Der Erwerb von Photovoltaikanlagen erfreut sich weiterhin großer Beliebtheit

Ihrem Mandanten ist jedoch oft unbekannt, dass sie mit einer solchen Investition zum Unternehmer werden, wenn sie den erzeugten Strom in das öffentliche Stromnetz einspeisen. Dies hat zur Folge, dass Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss.

Erfreulich ist jedoch, dass Ihr Mandant die für die Installation der Anlage selbst gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurückfordern kann. Dies gilt ebenso für alle weiteren gezahlten Umsatzsteu-

erbeträge, die im Zusammenhang mit der Anlage stehen.

Die Voraussetzung ist, dass Ihr Mandant dem Finanzamt anzeigt, dass und inwieweit er die Photovoltaikanlage seiner unternehmerischen Sphäre zuordnet. Doch hier sind wichtige Fristen zu beachten, denn die Zuordnung muss bis zum 31.5. des Folgejahres erfolgen, d.h. dass diese Zuordnung für alle im Kalenderjahr 2016 erstellten Anlagen bis zum 31.5.2017 erfolgen muss. Dies gilt auch, wenn Ihr Mandant eine Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung bis zum Jahresende hat.

Hierfür empfiehlt der Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V. eine 100-%ige Zuordnung zum Unternehmen, da nur diese den vollen Vorsteuerabzug ermöglicht und somit einen Finanzierungsvorteil für Ihren Mandant bedingt. Die Zuordnung kann unter anderem durch die Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung oder schriftlich an das Finanzamt erfolgen.



# DEUTSCHER STEUERBERATERTAG 2016



vom  
9. bis 11.  
Oktober 2016  
in Dresden

**MEHR AUF**  
[www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de)

## 39. DEUTSCHER STEUERBERATERTAG FÜR SIE

Wir heben ab vom 9. bis 11. Oktober 2016 in Dresden mit folgenden Themen:

**Brennpunkt digitale Betriebsprüfung** – Dr. Jörg Alvermann, RA/FAStR und Franz Hruschka, Leitender Regierungsdirektor in München diskutieren.

**Umsatzsteuerpraxis zwischen Verwaltung und Gerichten** – Prof. Rolf-R. Radeisen, Steuerberater und Dr. Jörg Grune, Richter am Niedersächsischen Finanzgericht gehen in die Kontroverse.

**Ertragsteuerliche Praxisprobleme** – vier Experten äußern ihre Meinung: Prof. Dr. Georg Crezelius, Ministerialrat Dr. Thomas Eisgruber, Prof. Dr. H.-Michael Korth, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Michael Wendt, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof.

...und zehn weitere Fachvorträge, Workshops und Seminare.

und mit folgendem Rahmenprogramm:

**HotRod** – ein niedriggelegter Einsitzer steht zweimal am Tag für Sie bereit. Erleben Sie Dresden auf diese besondere Weise.

**Flightseeing** – liegend die Stadt von oben betrachten? Eine Drohne schenkt Ihnen schöne Bilder der Stadt, während Sie in einem Liegestuhl liegen.

FLIEGEN SIE MIT!

Wir freuen uns darauf! [www.steuerberatertag.de](http://www.steuerberatertag.de)



## Umsatzsteuer im Gesundheitswesen

Die Bayerische Finanzverwaltung wird im Gesundheitswesen entsprechende Umsatzsteuer-Jahreserklärungen von den Ärzten anfordern. Damit ist das Gesundheitswesen bereits selbst verpflichtet, Abgrenzungen bei den Leistungen bezüglich Steuerfreiheit und Steuerpflicht vorzunehmen. Die Erfassung der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen im Gesundheitssektor soll der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dienen. Die Voraussetzungen einer umsatzsteuerfreien Heilbehandlung sind:

- Persönliche Befähigung des Arztes
- Diagnostizieren, Behandeln, Lindern und Heilen von Körperkrankheiten oder anderen
- Gesundheitsstörungen
- Therapeutisches Ziel steht im Vordergrund

Die Nachweispflicht der Steuerbefreiung trägt der Unternehmer (objektive Beweislast - BFH-Beschluss vom 18.02.2008, V B 35/06, BFH/NV 2008, 1001-1003). Als Indiz ist hier regelmäßig die Übernahme der Kosten durch eine Krankenversicherung heranzuziehen. Eine fehlende Kostenübernahme führt aber nicht zwingend zur Umsatzsteuerpflicht (BFH-Urteil vom 30.01.2008, XI R 53/06, BStBl 2008 II S. 647).

### Praxistipp

Der Unternehmer kann sich dabei nicht auf die ärztliche Schweigepflicht berufen. Legt der Unternehmer keinen Nachweis vor, so sind die Leistungen umsatzsteuerpflichtig zu bewerten (FG Köln, Urteil vom 28.02.2013, 15 K 4521/07).

Autor: Robert Hammerl LL.M.  
Quelle: LSWB

## Erstellung von Sanierungsgutachten (angelehnt) an den IDW Standard S 6 birgt (Haftungs-) Risiken

Die sogenannten „Risiko- bzw. Prophylaxe- und/oder Sanierungsabteilungen“ der Kreditwirtschaft erwarten in der Regel von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten immer, dass ein auf Sanierung spezialisierter Steuerberater/Wirtschaftsprüfer, eine Unternehmensberatungsgesellschaft oder Rechtsanwälte mit Sanierungsberatungsschwerpunkt für die Erhaltung des Kreditengagements und/oder Neu- bzw. Nachfinanzierung ein Sanierungsgutachten (angelehnt) an den IDW Standard S 6 vorlegen. Ohne ein entsprechendes belastbares Sanierungsgutachten sind die Banken und Sparkassen zumeist gezwungen, das Engagement wesentlich zu kürzen bzw. schlimmstenfalls zu kündigen. Es ist in diesem Fall noch mal darauf hinzuweisen, dass die Erstellung eines Sanierungsgutachtens vom eigenen Steuerbe-

rater als nicht zweckmäßig erscheint, da dort möglicherweise schon bekannte „Fehlentscheidungen“ und Entwicklungen aus der Vergangenheit (die der Berater möglicherweise begleitet hat) dokumentiert werden müssen. Die Kreditwirtschaft geht deshalb dazu über, Sanierungsgutachten immer von neutralen Personen oder Gesellschaften erstellen zu lassen, die im Vorfeld keine dienstvertragliche oder sonstige Beziehung zum Unternehmen hatten.

### Wird eine Sanierung zum Insolvenzfall, ändert sich die Betrachtungsweise des Gutachtens

Ausgehend von der Vorgabe des IDW S 6 sind trotz „Anlehnung“ bestimmte Mindeststandards einzuhalten. Hierbei geht es nicht nur um die Vorgaben vom IDW selbst, sondern auch höchst richterliche

# Nachrichten

Rechtsprechungen haben bestimmte Maßstäbe gesetzt bzw. werden daraus abgeleitet. Fehler bzw. nicht eingehaltene Vorgaben haben dann nicht nur negative Auswirkungen auf die Entscheidungen der kreditgebenden Sparkassen und Banken, sondern können auch vom späteren Insolvenzverwalter im eröffneten Verfahren zu kritischen Fragen führen.

## **Eine „forensische“ Prüfung des Insolvenzverwalters hinsichtlich von Haftungstatbeständen ist zu erwarten**

Der bestellte Insolvenzverwalter wird konsequent im Rahmen seiner vom Gesetzgeber vorgegebenen Pflichten bzgl. Anfechtung von Rechtshandlungen und/oder Prüfung wegen Insolvenzverschleppung den Inhalt des Sanierungsgutachtens prüfen. In der Regel werden Insolvenzverwalter, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder darauf spezialisierte Dienstleister beauftragt, die im Sanierungsgutachten vorgetragene Sachverhalte und Entwicklungen nebst den vorgeschlagenen (und später vielleicht nicht eingetretenen) Maßnahmen auf Plausibilität zu prüfen.

Der Verwalter wird etwaige Verstöße gegen die vorgegebenen Standards möglicherweise nutzen, um (nicht nur) das Honorar des Sanierungsgutachters zurückzufordern, sondern möglicherweise auch weitere Haftungstatbestände zu prüfen.

Zusätzlich wird ein fehlerhaftes Sanierungsgutachten nach IDW S 6 auch dazu führen können, dass der Verwalter gegen Banken und Sparkassen vorgehen wird; insbesondere im Rahmen der späteren Anfechtung von gewährten Kreditsicherheiten nach §133 InsO, die dann zu erheblichen Forderungsausfällen bei Banken und Sparkassen führen können.

**Ein Sanierungsgutachten ist kein Gefälligkeitspapier**  
Hauptforderung von Banken und Sparkassen ist, dass

im Rahmen der Vorlage eines Sanierungsgutachtens nach IDW S 6 (auch die gekürzten Versionen) eine positive Fortführungsprognose erstellt wird. Nur eine positive Fortführungsprognose sorgt im Rahmen der internen Entscheidungen bei Banken und Sparkassen dafür, dass Engagements erhalten bleiben können, Engagements unter bestimmten Bedingungen fortgeführt werden oder Engagements nicht sofort gekündigt und fällig gestellt werden. Weiterhin kann eine positive Fortführungsprognose, wenn sie plausibel und realitätsnah aufgestellt ist, dafür sorgen, dass das kreditgebende Institut weitere Mittel zur Sanierung herausreicht.

## **Neutralität muss gewährleistet sein**

Deshalb ist es auch notwendig, dass regelmäßig unabhängige Personen/Dienstleister ein solches Sanierungsgutachten erstellen, damit von vornherein sichergestellt ist, dass das später präsentierte Sanierungsgutachten kein „Gefälligkeitspapier“ ist. Die vorgefundenen Bedingungen und die Möglichkeit einer nachhaltigen Sanierung müssen plausibel dargestellt werden. Sanierungsgutachten mit positiven Fortführungsprognosen, die hingegen lediglich mit „heißer Nadel gestrickt“ wurden, helfen später nur dem Insolvenzverwalter sehr erfolgreich Anfechtungen durchzusetzen.

## **Kreditzusagen, Gesellschafterbeiträge und Lieferantenabsprachen müssen schriftlich dokumentiert sein**

Gibt es bedingte Kreditzusagen oder Absprachen mit den Gesellschaftern, weitere Eigenmittel unter bestimmten Bedingungen zuzuführen oder Forderungs-/Teilverzichte bzw. Stundungsvereinbarungen mit Lieferanten zu schließen, so sind diese Sachverhalte mit den entsprechenden Parteien schriftlich zu vereinbaren und dem Sanierungsgutachten als Anlage beizufügen. Selbst wenn es sich um Vorbehaltszusagen handelt, sollten diese entsprechend

ausgestellt und schriftlich dokumentiert werden, um hier auch die Plausibilität der gesamten Sanierungsstrategie zu unterfüttern. Neben Gesellschafterbeschlüssen sind möglicherweise auch Nachweise zu erbringen, ob und inwieweit Gesellschafter und/oder nahestehende Personen, Dienstleistern, Lieferanten Zusagen überhaupt erfüllen können (Kapitalnachweise etc.).

#### **Rechtsprechung verlangt realistische und tatsächlich umsetzbare Maßnahmen**

In der Rechtsprechung und auch explizit im IDW S 6 Standard wird verlangt, dass alle Sanierungsmaßnahmen realistisch und tatsächlich umsetzbar sein müssen. Auch Probleme oder Unwägbarkeiten im Rahmen einer Sanierung (Gläubigerverhandlungen etc.) sind zu dokumentieren. So ist z. B. bei einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit dringend darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben nach § 17 II InsO bzw. nach § 64 GmbHG (bei Kapitalgesellschaften) unbedingt eingehalten werden. Bei Strategien zu Kosteneinsparung sowie zur Vertrieboptimierung müssen letztlich annähernd richtige Prognosen abgegeben werden. Es ist sinnvoll, sich bei solchen Prognosen auf Daten von Kammern, Verbänden oder sonstigen Quellen zu beziehen, die allgemein gültige Statistiken führen.

#### **Planerische Vorsicht – Unwägbarkeiten eingrenzen**

Sanierungsspezialisten wissen: eine noch so gute Planung ist immer dann nicht durchführbar, wenn äußere Umstände sich unvorhergesehen verändern. Deshalb ist es nötig, dass alle Planrechnungen so konservativ wie möglich gestaltet und mögliche Planabweichungen mit einkalkuliert werden. Sanierungsgutachten, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen Lage „auf der letzten Rille“ dokumentieren, sind aus genannten Gründen für alle Beteiligte möglicherweise haftungsrelevant. Neben den rein betriebswirt-

schaftlichen Daten und Fakten sind auch steuerliche und juristische Bereiche der Sanierung zu prüfen und in das Sanierungsgutachten einzupflegen.

#### **Auch eine negative Fortführungsprognose kann helfen**

Ist das Gutachten erstellt und es stellt sich resümierend heraus, dass eine positive Fortführungsprognose unter den Vorgaben des IDW und unter Betrachtung der gesetzgeberischen Vorgaben nicht möglich ist, dann können auch Wege über eine insolvenzrechtliche Sanierung eingeschlagen werden. Der Gesetzgeber hat mit mehrfachen Änderungen des Insolvenzgesetzes (ESUG - Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) Möglichkeiten geschaffen, die Arbeitsplätze zu sichern und Unternehmen zu erhalten.

#### **Heilung kostet Geld**

Die Kompetenz von Personen, die Sanierungsgutachten und Insolvenzpläne professionell erstellen, kann man daran erkennen, dass sie sowohl in die Umsatz- und Ertragsplanungen als auch in die Liquiditätsplanungen entsprechend Honorare einstellen, die zur Umsetzung sämtlicher Sanierungs- und Restrukturierungsmaßnahmen nötig sind. Selbst bei der Gefahr, dass das Sanierungsgutachten als solches nicht umgesetzt werden kann, weil die nötigen Mittel zur Zahlung des Sanierungsberaters bzw. eines Interimsmanagers nicht vorhanden sind, ist dies entsprechend zu dokumentieren. So müssen sich dann gegebenenfalls die maßgeblichen Gläubiger überlegen, ob sie zu Gunsten des Sanierungsberaters/Interimsmanagers auf Teile ihrer Forderung verzichten, um so ihre Restforderungen zu sichern bzw. den Erhalt des Unternehmens ihres Kunden zu gewährleisten.

Erfahrene Sanierungsspezialisten aus den Bereichen Recht, Steuern und Betriebswirtschaft kosten Geld.

# Nachrichten

Auch hier lässt sich die Seriosität des Gutachters bzw. des Sanierungsgutachtens daran erkennen, wie hoch am Ende der Honoraraufwand ist, um komplexe bzw. komplizierte Sachverhalte zu amortisieren und zu bewerten.

Sowohl bei Sanierungsgutachten nach IDW S 6 als auch bei Insolvenzplänen nach IDW S 2 ist festzuhalten, dass durch „Versuch und Irrtum“ für alle Beteiligten am Ende wirtschaftliche Probleme, Honorarverluste oder sogar haftungsrechtliche Inanspruchnahmen drohen.

Autor: Thomas Uppenbrink

**AUCH PRIVAT EINE GUTE  
BILANZ VORWEISEN.  
DIE ATTRAKTIVE PRIVATE  
GRUPPENVERSICHERUNG  
FÜR STEUERBERATER.**

Krankentagegeldversicherung  
**ab 36,20 Euro**  
mtl. Beitrag für eine(n) 35-jährige(n)  
Steuerberater/in nach Tarif KGTS  
für 3.000 EUR Krankentagegeld mtl.  
ab dem 29. Tag

*Ich vertrau der DKV*

Der Gesundheitsversicherer der ERGO

Gestalten Sie als Steuerberater Ihre Gesundheitsvorsorge und die Ihrer Familie jetzt noch effektiver. Die DKV bietet Ihnen Krankenversicherungsschutz mit einem Höchstmaß an Sicherheit und Leistung. Nutzen Sie die günstigen Konditionen des Gruppenversicherungsvertrages mit dem Steuerberaterverband im Lande Bremen e.V.:

**ATTRAKTIVE BEITRÄGE, ANNAHMEGARANTIE FÜR VERSICHERUNGSFÄHIGE PERSONEN, SOFORTIGER VERSICHERUNGSSCHUTZ OHNE WARTEZEITEN BEI TARIFEN MIT GESUNDHEITSFRAGEN.**

- Ja, ich interessiere mich für die DKV Gruppenversicherung für Steuerberater. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.**
- Ich willige ein, dass meine personenbezogenen Daten aus dieser Anfrage an einen für die DKV tätigen Vermittler zur Kontaktaufnahme übermittelt und zum Zwecke der Kontaktaufnahme von der DKV und dem für die DKV tätigen Vermittler erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Einfach ausschneiden und faxen: **02 21 / 5 78 21 15**

Oder per Post an: DKV AG, VUAC K, 50594 Köln. Telefon: 02 21 / 5 78 45 85

Internet: [www.dkv.com/steuerberater](http://www.dkv.com/steuerberater), E-Mail: [steuerberater@dkv.com](mailto:steuerberater@dkv.com)

Name

Straße

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon privat/beruflich

E-Mail

Unterschrift

Angestellt  Selbstständig

180147735

**DKV**  
Deutsche Krankenversicherung

## Nutzungsausfallentschädigung für bewegliches Betriebsvermögen immer Betriebseinnahme

Die Nutzungsausfallentschädigung für ein Wirtschaftsgut des Betriebsvermögens ist selbst dann im vollen Umfang Betriebseinnahme, wenn das Wirtschaftsgut teilweise auch privat genutzt wird. Das hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27. Januar 2016 X R 2/14 (veröffentlicht am 11. Mai 2016) entschieden.

Der Kläger, ein selbständiger Versicherungsagent, hielt ein Fahrzeug im Betriebsvermögen, das er auch privat nutzte. Für einen Nutzungsausfall aufgrund eines Unfalls erhielt er von der Versicherung des Unfallverursachers eine Entschädigung. Das Finanzamt behandelte diese uneingeschränkt als Betriebseinnahme. Der Kläger machte demgegenüber geltend, dass der Unfall sich auf einer Privatfahrt ereignet habe und er außerdem für die Zeit des Nutzungsausfalls kein Ersatzfahrzeug angemietet, sondern Urlaub genommen habe.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Bewegliche Wirtschaftsgüter sind selbst dann, wenn sie gemischt genutzt werden, ungeteilt entweder

Betriebsvermögen oder Privatvermögen. Vereinnahmt der Steuerpflichtige im Zusammenhang mit Schäden am Wirtschaftsgut Ersatzleistungen, richtet sich die steuerliche Beurteilung nach der Zuordnung des Wirtschaftsguts. Das gilt unabhängig davon, bei welcher Gelegenheit der Schaden entstanden ist und wie der Steuerpflichtige auf den Schaden reagiert.

Damit setzt der Bundesfinanzhof die Rechtsprechung zu Schadenersatzleistungen fort, die als Ausgleich für Substanzverluste oder Substanzschäden vereinnahmt werden. Diese sind stets Betriebseinnahmen, wenn sie an die Stelle eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens treten. Für den Verlust der Nutzungsmöglichkeit gilt nichts anderes. Auch der Gebrauchsvorteil eines Wirtschaftsguts ist ausschließlich dem Betrieb zuzuordnen, wenn das Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen gehört.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesfinanzhofs Nr. 36 vom 11. Mai 2016

Autor: Marianne Kottke, LSWB-Bibliothek

100 Likes auf Facebook! Wir sagen DANKE für die tolle Unterstützung!



Noch nicht geklickt?!  
LIKEN auch Sie uns  
jetzt auf Facebook!



## Worauf es für Steuerberater morgen ankommt

Es tut sich etwas in der Branche: Der Markt für steuerberatende und wirtschaftsprüfende Dienstleistungen ist aktuell umkämpfter denn je. Die Anzahl der Steuerberater ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen, die Zahl der potenziellen Neumandate pro Kanzlei nimmt dadurch zwangsläufig ab.

Verstärkt wird dieser Effekt dadurch, dass die Unternehmensgründungen in Deutschland in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich zurückgegangen sind, wie die Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft (INSM) unlängst mitteilte. Auch das Berufsbild selbst hat sich gewandelt: Steuerberater müssen ihren Klienten heute weitaus mehr bieten als „nur“ deklaratorische Tätigkeiten oder die Beratung in Steuerangelegenheiten.

### Vom reinen Dienstleister zum Berater

Natürlich werden Dienstleistungen wie Finanzbuchführung, Lohn- und Gehaltsabrechnung oder Steuererklärungen im Leistungsangebot von Steuerberatern auch weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Trotzdem sollten Berufsträger sich und ihre Kanzlei zukunftssicher aufstellen, um der eingangs beschriebenen Entwicklung gerecht zu werden. Diesen Prozess haben viele Steuerberater offenbar noch vor sich: So zeigt die Studie, dass rund 50 Prozent der befragten Kanzleien bzw. deren Betreiber „klassische“ Dienstleistungen als ihr Kerngeschäft betrachten. Dagegen sieht nur ein Fünftel den eigenen Tätigkeitsschwerpunkt auf Beratung im steuerlichen, rechtlichen oder betriebswirtschaftlichen Bereich.

Dazu passt, dass zwar 88 Prozent der kleinen Kanzleien Beratungsleistungen für betriebswirtschaftliche Fragen im Portfolio haben, dieses Angebot aber nur von rund der Hälfte ihrer Mandanten in Anspruch genommen wird. Hinter-

grund: Vielen Unternehmern ist gar nicht bewusst, dass ihnen ihr Steuerberater auch in Form von betriebswirtschaftlicher Beratung weiterhelfen kann. Für die Beraterschaft ist das ein bislang ungenutztes Potenzial – und damit gleichzeitig eines der wichtigsten Geschäftsfelder von morgen, das es mit zukunftsgerichteter Beratung zu erschließen gilt.

### Betriebswirtschaftliche Beratung als Potenzial

Diese Einschätzung belegt ein weiteres Ergebnis der Untersuchung: Nach den Leistungen mit dem größten Umsatzpotenzial in den kommenden fünf Jahren gefragt, betrachten 50 Prozent der Berufsträger betriebswirtschaftliche Beratung als bedeutendes Wachstumsfeld für ihre Kanzlei. Das ist zwar knapp hinter Steuerlicher Beratung „nur“ Platz zwei – aber immer noch deutlich vor dem Jahresabschluss, einer der traditionellen „Cashcows“ von Steuerkanzleien.

Gerade für kleine Kanzleien, die häufig mittelständische Unternehmen zu ihren Mandanten zählen, ist deren „maßgeschneiderte“ Beratung in betriebswirtschaftlichen Fragen ein vielversprechender Ansatzpunkt. Denn aufgrund der vertrauensvollen, teils über Jahre gewachsenen Geschäftsbeziehung zueinander kennt der Steuerberater alle wichtigen Wirtschaftsdaten eines Unternehmens, das er betreut. Wenn er alle Kennzahlen geschickt verknüpft, strukturiert und erklärt, kann das die Basis für eine sehr effektive betriebswirtschaftliche Beratung sein.

### BWA-Besprechung bietet Chancen

Ein weiterer Schwerpunkt der Untersuchung ist die Betriebswirtschaftliche Auswertung und ihre Rolle bei der Zusammenarbeit zwischen Steuerberatern und Mandanten. Dabei stellt die Studie dem Berufsstand in puncto Aufbereitung der BWA zunächst ein sehr gutes Zeugnis aus: 88 Prozent der Mandanten kön-

nen ohne weitere Erläuterung mit der für sie erstellten BWA arbeiten, und für 79 Prozent sind darin alle relevanten Informationen zur Unternehmenssteuerung enthalten.

Deutlich weniger Klienten, nämlich 65 Prozent, besprechen die BWA jedoch regelmäßig mit ihrem Steuerberater. Und die überwiegende Zahl derer, die die BWA nicht regelmäßig mit ihrem Steuerberater bespricht, will das nur bei Besonderheiten tun. Hier bietet sich dem Mandatsträger die Möglichkeit, aktiv auf seine Mandanten zuzugehen. Denn gerade Inhabern kleiner und mittlerer Unternehmen ist häufig gar nicht bewusst, dass die BWA ein wichtiges Instrument zur Betriebsführung sein kann. Im weiteren Verlauf der BWA-Besprechung können Steuerberater ihre Klienten als zusätzliche Dienstleistung bei Analyse und Interpretation einzelner Posten unterstützen – und diese Gespräche auch abrechnen.

So kann der Steuerberater zum Beispiel aus der „Standard-BWA“ gemeinsam mit dem Mandanten eine unternehmensindividuelle Auswertung erarbeiten. Sie könnte Umsatz- und Wareneinkaufskonten gesondert als Roherträge ausweisen und daher zum monatlichen Plan-Ist-Vergleich des jeweiligen Betriebs herangezogen werden. Ein weiteres Zusatzgeschäft kann das Anschreiben an die Kreditgeber des jeweiligen Unternehmens sein, um besagte modifizierte BWA zu präsentieren. Und der monatliche Diskurs mit Unternehmern zu ihrer individuellen BWA und zum Plan-Ist-Vergleich wäre ein nächster möglicher Schritt.

#### **Den digitalen Wandel nicht verpassen**

Ein weiteres wichtiges Zukunftsthema im Steuerberaterwesen ist die Digitalisierung. Quer durch alle Branchen der Wirtschaft schreitet sie immer weiter voran und gehört beinahe überall längst zum Alltag. Nicht

so jedoch bei der Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant, zeigt die Befragung: Viele Geschäftsprozesse laufen hier immer noch analog ab. So erfolgt der Austausch von Auswertungen überwiegend per Post (66 Prozent), sogar noch häufiger tauschen Kanzleien mit ihren Mandanten nach wie vor Originalbelege aus (95 Prozent).

Selbst schon länger eingeführte Technologien wie die automatische Verarbeitung von Kontoauszügen sind im Steuerberaterwesen nicht selbstverständlich. Hier müssen vor allem kleine Kanzleien zwingend darauf achten, dem aktuellen Stand der Technik nicht länger hinterher zu hinken. Andernfalls droht der Schritt in die digitale Zukunft immer größer zu werden. Und: Auch das Tempo, in dem sich die Entwicklungen abspielen, darf von ihren Betreibern nicht unterschätzt werden. Denn der Wandel hin zur digitalen Wirtschaft ist derzeit noch ein stetiger Prozess, kann aber schon in naher Zukunft eine sehr dynamische Entwicklung nehmen.

Auffällig dabei ist, dass viele Steuerberater den Eindruck haben, ihre Mandanten würden die Digitalisierung bestimmter Geschäftsprozesse ablehnen. 53 Prozent der befragten Kanzleibetreiber geben an, dass ihre Klienten am elektronischen Abruf und der Verarbeitung von Kontoauszügen gar kein Interesse haben. Sogar noch größer ist die ablehnende Haltung auf Mandantenseite beim digitalen Belegaustausch (60 Prozent). Und immerhin rund ein Drittel der Beraterschaft sieht ihrerseits keinen Vorteil durch den Einsatz dieser neuen Technologien oder scheut deren Einführungsaufwand.

Fest steht: Sowohl für Steuerberater als auch Mandanten bietet die digitale Zusammenarbeit wesentlich mehr Vor- als Nachteile. So rücken beide Seiten beispielsweise noch näher zusammen, weil sie bei-

nahe in Echtzeit gemeinsam die Unternehmenssituation im Blick haben. Zudem bietet die digitale Belegbereitstellung dem Berater neue Möglichkeiten, seine Mandanten zu unterstützen – etwa durch die Übernahme des Forderungsmanagements. Berufsträger sollten deshalb jede sich bietende Gelegenheit nutzen, um bei ihren Mandanten eventuelle Vorbehalte gegenüber modernen Technologien zu entkräften, und sie stattdessen „auf Kurs“ zu bringen.

## Fazit

Verwalten Sie noch oder beraten Sie schon? Diese zugegebenermaßen etwas provokant formulierte Frage sollten Steuerberater im Hinblick auf eine erfolgreiche Zukunft für sich und ihre Kanzlei stets im Hinterkopf haben. Denn die neue Studie der Initiative für die kleine Steuerkanzlei zeigt, dass betriebswirt-

schaftliche Beratung eines der vielversprechendsten Geschäftsfelder für deren Betreiber ist.

Eine weitere zentrale Erkenntnis der Untersuchung: Berater müssen ihr Augenmerk darauf legen, mit der technischen Entwicklung Schritt zu halten. Denn wie in allen anderen Bereichen der Wirtschaft hat die Digitalisierung längst auch das Steuerberaterwesen erfasst. Viele arbeitsintensive Tätigkeiten können dadurch automatisiert ablaufen, was Kapazitäten für andere Felder schafft – wie zum Beispiel die bereits erwähnten Beratungsleistungen. *Die komplette Studie steht kostenlos zum Download unter [www.steuerberaterseite.de/studie\\_bereit](http://www.steuerberaterseite.de/studie_bereit).*

**Besuchen Sie hierzu unser Seminar „BWA professionell und effektiv gestalten“. Alle Informationen finden Sie in diesem Heft auf Seite 43.**

## Europapolitisches Symposium verteidigt System der Freiberuflichkeit



Die Binnenmarktstrategie der Europäischen Kommission und ihre Auswirkungen auf die Freien Berufe standen im Mittelpunkt des 11. Europatages, zu dem die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) gemeinsam mit dem Bundesverband der Freien Berufe (BFB) am

1.6.2016 in das historische Tieranatomische Theater der Humboldt-Universität nach Berlin eingeladen hatte. Nach der Begrüßung durch den BFB-Vizepräsidenten und Vorsitzenden der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KVB), Dr. Andreas Gassen, stellte

die Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für Gesundheit, MdB Annette Widmann-Mauz, in einem Impulsreferat zunächst heraus, dass eine Deregulierung von Gesundheitsdienstleistungen niemals zu Lasten der medizinischen Versorgung der Patienten gehen dürfe.

In der anschließenden Podiumsdiskussion, die der Brüssel-Korrespondent der FAZ, Hendrik Kafsack, moderierte, wurden insbesondere die Ausführungen von Jürgen Tiedje, Leiter des Referats Dienstleistungspolitik der Generaldirektion Binnenmarkt der EU-Kommission, von den Teilnehmern kritisch hinterfragt. Tiedje erläuterte die Ansicht der Kommission, wonach insbesondere die Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen das Wirtschaftswachstum hemmten und unnötige Hürden für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen darstellten. Prof. Dr. Wolfgang Ewer, BFB Vizepräsident und Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins (DAV), entgegnete, es sei keinesfalls sachgerecht, bei der Forderung nach einer Lockerung berufsrechtlicher Regelungen allein auf ökonomische Kennzahlen zu verweisen.

Mit den Freien Berufen habe sich in Deutschland ein gutes Regelungssystem bewährt, dem zugleich auch eine Frieden stiftende Wirkung zukomme. Dies werde etwa im Bereich der rechts- und steuerberatenden Berufe besonders deutlich, die dem ratsuchenden Bürger umfassende Unterstützung bei transparenten Kosten gewährleisten. Der Blick in die Niederlande habe gezeigt, dass die dortige Deregulierung von Vergütungsregelungen der Zahnärzte zu einem starken Preisanstieg geführt habe, sodass umgehend eine Rückkehr zu den alten Regelungen vollzogen wurde. Damit sei exemplarisch deutlich geworden, welche wichtige Funktion die Gebührenordnungen hinsichtlich der Kostentransparenz für Verbraucher leistet.

Zu den weiteren Diskutanten gehörten neben Prof. Achim Wambach (Universität Köln) und Dr. Kurt Franz (Referatsleiter im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – BMJV) auch die Mitglieder des Deutschen Bundestages Sabine Poschmann (SPD) und Tino Sorge (CDU). Die Abgeordneten stimmten darin überein, dass der Erfolg der Freien Berufe in Deutschland gerade ihrer Ausgestaltung als präventivem Sicherungssystem und dem hohen Qualitätsanspruch zu verdanken sei. Eine Gleichsetzung von Waren und Dienstleistungen – wie sie durch die EU-Kommission propagiert werde – sei nicht zielführend. Vielmehr vernachlässige die EU den Verbraucherschutz, wenn sie dem Preiswettbewerb kompromisslos Vorrang vor der Qualitätssicherung gebe.

Die Teilnehmer einer zweiten Podiumsdiskussion, zu denen MdEP Evelyne Gebhardt (Sozialdemokratische Fraktion), MdB Heiko Schmelzle (CDU), Prof. Dr. Martin Henssler (Universität Köln) und BZÄK-Präsident und BFB-Vizepräsident Dr. Peter Engel gehörten, hoben ebenfalls hervor, dass der Abbau berufsrechtlicher Regelungen im Rahmen der EU-Binnenmarktstrategie unkalkulierbare Risiken für die Qualität freiberuflicher Dienstleistungen berge. Bei einem „Wachstum um jeden Preis“ bestehe letztlich die Gefahr, die Freiberufler sowie ihre Patienten, Mandanten und Klienten als maßgebliche Akteure aus dem Blick zu verlieren. Frei nach dem Motto „Never change a winning team“ müsse das bewährte System der Freiberuflichkeit im Interesse des Verbraucherschutzes erhalten bleiben.

Der DStV war auf der Tagung durch seinen Hautgeschäftsführer, RA FAStR Prof. Dr. Axel Pestke, sowie den Berufsrechtsreferenten RA Christian Michel vertreten.

## Die Empfehlung direkt aus Ihrer Fachbuchhandlung:



Beck'sche Textausgaben

### Steuerrichtlinien – Gebundene Ausgabe

✳ Vorbestellbar | Erscheint voraussichtlich August 2016  
2016, C.H.Beck, 3500 Seiten, ISBN 978-3-406-69351-9, ca. € 49,-

Inhaltlich ist die gebundene Ausgabe mit der Loseblatt-Textsammlung identisch und enthält damit alle für Ausbildung und Praxis wichtigen Richtlinien im Bereich des Steuerrechts und des zugehörigen Verfahrensrechts. Die gebundene Ausgabe erscheint jährlich.

Die Ausgabe 2016 mit **Stand Mai 2016** enthält u.a.:

- Die neuen Einkommensteuer-Hinweise 2015
- Die neuen Lohnsteuer-Hinweise 2016
- Die neuen Körperschaftsteuer-Richtlinien 2015 mit den neuen Körperschaftsteuer-Hinweisen 2015
- Den Umsatzsteuer- und den AO-Anwendungserlass

#### Vorteile auf einen Blick:

- ✓ Kompakte Alternative zur Loseblatt-Ausgabe
- ✓ Dokumentierter Rechtsstand ohne Nachsortieren von Ergänzungslieferungen

# Steuerberater sind damit gut beraten!

### Kamloth + Schweitzer: Was Sie brauchen, finden wir für Sie.

Für Sie als Steuerberater muss Fachliteratur schnell und bequem verfügbar sein. Gedruckt oder digital. Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Datenbanken – wir versorgen Sie mit genau dem Wissen, das Ihre Mandanten von Ihnen erwarten.

Als einer der führenden Anbieter verbinden wir fachliche Beratung mit klassischen Buchhandelsservices und innovativen Lösungen. Was Sie brauchen, finden wir für Sie – verlagsübergreifend und mit Empfehlungen zu entsprechenden Datenbanken oder neuen Online-Angeboten.

In Bremen und in 23 weiteren Städten sind wir mit unserer Fachbuchhandlung direkt vor Ort. In unserem Webshop haben Sie ständigen Zugriff auf über 27 Millionen Titel aus sämtlichen Fachgebieten und in allen Medienformen.



[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)

**schweitzer**  
Fachinformationen

## DStV fordert mehr Rechtssicherheit beim Gesetzentwurf zum Schutz vor Kassenmanipulationen

Das Thema Kassenführung ist bei Betriebsprüfungen im bargeldintensiven Gewerbe seit jeher ein Dauerbrenner. Geprüft werden die formelle und sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen, insbesondere die des Kassenbuchs. Ist das Vertrauen in die Buchführung erschüttert, hat der Betriebsprüfer Anlass zur Schätzung, Steuernachzahlungen, Zinsen und ein etwaiges Strafverfahren sind die Folge.

Dieser Situation begegnet nun der Referentenentwurf zum Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie der Referentenentwurf einer Technischen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen. Die Verordnung soll künftig die spezifischen Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungssysteme (z. B. PC-Kassen oder Registrierkassen) regeln.

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt die Gesetzgebungsinitiative in seiner Stellungnahme S 05/16 grundsätzlich. Sie ist der richtige Beitrag zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie der Einhaltung der rechtsstaatlichen Erfordernisse des Steuervollzugs. Zudem dürften die geplanten Maßnahmen die v.l.n.r. MdB Andreas Schwarz, DStV-Präsident StB/WP Harald Elster, MdB Lothar Binding Auseinandersetzungen in Außenprüfungen in diesem Bereich reduzieren. Sie erhöhen für den Unternehmer damit die Rechts- sowie für den Steuerberater die Beratungssicherheit. Zudem reduzieren sie das Haftungsrisiko des Steuerberaters.

Der DStV kritisiert allerdings bestehende Rechtsunsicherheiten, mögliche Verschärfungen der GoBD sowie ein neues Recht der Finanzverwaltung zur Einsichtnahme. Seine Lösungsvorschläge diskutierte er Mitte Mai mit MdB Uwe Feiler, Berichterstatter der

CDU/CSU-Bundestagsfraktion, und in einem weiteren Termin mit MdB Lothar Binding, dem finanzpolitischen Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, sowie MdB Andreas Schwarz, dem Berichterstatter der SPD-Bundestagsfraktion. Gegenstand der Erörterungen waren insbesondere die folgenden Aspekte.

### Recht zur Einsichtnahme versus berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht

Das angedachte Recht zur Einsichtnahme der Finanzverwaltung bei Außenprüfungen sowie Nachschau gegenüber Dritten sieht der DStV besonders kritisch. Angesichts der Weite des Gesetzeswortlauts entfaltet das Recht nicht nur bei Kassen-Nachschau, sondern auch bei Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Nachschau Wirkung. Davon betroffene Dritte können Steuerberater sein. Dies ist insbesondere aus berufs- und datenschutzrechtlichen Gründen problematisch.

Der DStV setzt sich zur Wahrung der berufsrechtlichen Pflichten dafür ein, dass dem Steuerberater für die Fälle der Nachschau gesetzlich eine angemessene, praxiserhaltende Frist eingeräumt wird. Denn hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters sowie des Schutzes von Daten anderer Steuerpflichtiger, die nicht von der Nachschau betroffen sind, drohen andernfalls Kollisionen. Die Daten des geprüften Steuerpflichtigen müssen dem Prüfer ohne Zugriffsmöglichkeit auf andere Mandantendaten zugänglich gemacht werden. Dafür ist beispielsweise ein separater Raum erforderlich. Steht der Nachschau-Prüfer unangekündigt vor der Tür des Steuerberaters, können die entsprechende Zurverfügungstellung der Räumlichkeit sowie die Bereitstellung der Unterlagen ohne Vorbereitungszeit Schwierigkeiten bereiten. Mitunter kann es gerade in kleinen Kanzleien an der ständigen Verfügbarkeit eines solchen Raums mangeln.

## **Rechtsunsicherheit durch unbestimmte Rechtsbegriffe**

Insbesondere der Gesetzentwurf enthält zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe, aufgrund derer mit Auseinandersetzungen bei Betriebsprüfungen und Nachschau sowie mit gerichtlichen Streitigkeiten zu rechnen ist. Beispielsweise werden die gesetzlichen Aufzeichnungspflichten, wie sie bisher in Handelsrecht und Steuerrecht bestehen, durch einen neuen Begriff ausgeweitet. Bisher müssen nur die sogenannten „Geschäftsvorfälle“ aufgezeichnet werden. Künftig sollen darüber hinaus auch sogenannte „andere Vorgänge“ aufgezeichnet werden, welche die Kasse erfassen muss. Diese Neuerung ist jedoch nicht hinreichend klar für die Praxis in Gesetz oder Gesetzesbegründung definiert.

Darüber hinaus soll der Prüfung im Rahmen der geplanten Kassen-Nachschau zudem der „ordnungsgemäße Einsatz“ der Kasse unterliegen. Unklar ist, welche Anforderungen diesen kennzeichnen. Der Verstoß dagegen könnte darüber hinaus sanktionsbehaftet sein. Gerade deswegen bedarf es aus rechtsstaatlichen Gründen klarstellender Ausführungen zumindest in der Gesetzesbegründung

## **Zertifizierungspflicht auch für Archivsysteme?**

Nach dem gegenwärtigen Gesetzeswortlaut muss zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungssysteme auch die Einhaltung der Anforderungen an die Archivierung der Aufzeichnungen vom BSI zertifiziert werden. Dieser Zertifizierungsumfang reicht aus Sicht des DStV zu weit, da die Zertifizierungspflicht damit deutlich mehr Gegenstände als nur die Bestandteile der technischen Sicherheitseinrichtung (das Sicherheitsmodul, das Speichermedium sowie die digitale Schnittstelle) umfasst. Sie dürfte so auch betriebsindividuelle Archivierungslösungen umfassen. Ein derartig weitreichender Zertifizierungsumfang kann bei einer geplanten Personalausstattung von 2 Mitarbeitern beim BSI nicht

gemeint sein. Die Anzahl der in der Praxis bestehenden und künftig zu zertifizierenden Archivsysteme dürfte die Kapazitäten des BSI überfordern. Zudem führt sie zu weiterer Bürokratie für die Steuerpflichtigen.

## **Anwendungszeitpunkt**

Das Konzept des Zertifizierungsverfahrens ist technologieoffen. Damit soll den individuellen Besonderheiten der verschiedenen Wirtschaftszweige Rechnung getragen und sichergestellt werden, dass technologische Weiterentwicklungen nicht behindert werden. Gesetz und Verordnung sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 beginnen.

Aus Sicht des DStV lässt dieser zeitnahe Anwendungszeitpunkt jedoch betriebliche und marktwirtschaftliche Belange außer Acht, weswegen ein entsprechendes Verschieben geboten ist. Andernfalls sind für Unternehmen bereits nach Auslaufen der Übergangsregelung der sog. „Kassenrichtlinie 2010“ Neuananschaffungen und Umrüstungen erforderlich. Da die künftigen Anforderungen an die elektronischen Aufzeichnungssysteme erst noch von BMF und BSI in technischen Richtlinien und Schutzprofile konkretisiert werden, ist ungewiss, ob solche Geräte den neuen Vorgaben genügen werden. Darüber hinaus ist nicht absehbar, ob in den Jahren 2017 und 2018 bereits Kassen vertrieben werden, die die technische Sicherheitseinrichtung aufweisen. Unter Berücksichtigung der 6-jährigen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von Registrierkassen erachtet der DStV eine erstmalige Anwendung der Neuregelungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen, für sachgerecht.

## Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 350 n.F.)

### Vorbemerkung

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) repräsentiert bundesweit rund 36.500 und damit über 60 % der selbstständig in eigener Kanzlei tätigen Berufsangehörigen. Er vertritt ihre Interessen im Berufsrecht, im Steuerrecht, der Rechnungslegung und dem Prüfungswesen. Die Berufsangehörigen sind als Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Berufsgesellschaften in den uns angehörenden 16 regionalen Mitgliedsverbänden freiwillig zusammengeschlossen.

Gerne möchte der Arbeitskreis Rechnungslegung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich kurz zum Entwurf des Standards zur Prüfung des Lageberichts im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW EPS 350 n.F.) zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte:

### Allgemeines

Insgesamt halten die Mitglieder des Arbeitskreises den Standardentwurf für einen geeigneten Vorschlag eines Standards für die Prüfung der Lageberichterstattung, zumindest für die Prüfung großer und komplexer Unternehmen. Im Bereich von kleineren mittelgroßen Unternehmen mit einfachen Strukturen ist – unseres Erachtens – ein in weiten Teilen abgestuftes Vorgehen bei der Prüfung des Lageberichts erforderlich und zur Erlangung der hinreichenden Prüfungssicherheit ausreichend. Die Verankerung dieser Skalierung könnte u.E. durch die nachfolgenden Vorschläge einfach umgesetzt werden.

### Anwendung des DRS 20 auf Lageberichte des Einzelabschlusses

Wie in Anwendungshinweis A2 zutreffend festgehalten wird, ist das DRSC nach § 342 HGB lediglich

zur Entwicklung von Empfehlungen zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung, nicht jedoch für den Einzelabschluss ermächtigt. Der in DRS 20.2 benannte empfehlende Charakter für den Lagebericht des Einzelabschlusses darf daher nicht dazu führen, dass Anforderungen des DRS 20 als Anforderungen an den Lagebericht des Einzelabschlusses übertragen werden. Die Unternehmen können auch ohne den DRS 20 (vollständig) zu befolgen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. In Tz. 5 des EPS 350 werden die beiden Aussagen jedoch nur durch den Verweis auf IDW PS 201, Tz. 12 getroffen. Um die eigenständige Lesbarkeit des EPS 350 zu verbessern, empfehlen wir Tz. 5 wie folgt zu ändern:

*In DRS 20.2 empfiehlt das DRSC eine entsprechende Anwendung von DRS 20 auf den Lagebericht nach § 289 HGB. Werden gesetzliche Anforderungen an den Lagebericht nach § 289 HGB durch DRS 20 konkretisiert und handelt es sich dabei um Auslegungen der allgemeinen gesetzlichen Grundsätze zur Lageberichterstattung, können diese auch Bedeutung für den Lagebericht (vgl. Tz. A2) haben. Der Abschlussprüfer ist verpflichtet, im Einzelfall zu beurteilen, ob vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse der jeweiligen Adressaten die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen beachtet worden sind und der Lagebericht nach § 289 HGB insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt.*

*Gelangt der Abschlussprüfer zu dem Urteil, dass Auslegungen von gesetzlichen Grundsätzen der Lageberichterstattung nicht beachtet worden sind, ist er verpflichtet, nach diesen allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen, ob sich daraus Konsequenzen für die*

*Berichterstattung bis hin zum Bestätigungsvermerk ergeben.*

Der Grundsatz der Informationsabstufung hat wesentliche Auswirkungen auf alle Bereiche der Prüfung des Lageberichts und sollte daher nicht lediglich als Vorbemerkung Eingang in den Prüfungsstandard finden. Dies würde auch die entsprechende Skalierung der Prüfung des Lageberichts im Hinblick auf die Adressaten des Lageberichts sowie der spezifischen Gegebenheiten, der Geschäftstätigkeit und der Größe des Unternehmens unterstreichen. Wir empfehlen die Einbeziehung in die Prüfungsplanung, bspw. eine Angliederung an die Tz. 22, die dann wie folgt lauten würde:

*Der Abschlussprüfer hat die Prüfung des Lageberichts so zu planen, dass sie wirksam durchgeführt wird. Zu diesem Zweck hat er die Planungsaktivitäten zur Prüfung des Lageberichts in die nach IDW PS 240 vorzunehmende Planung der Abschlussprüfung zu integrieren (vgl. Tz. A19–A20). Dies gilt insb. für den in DRS 20.34 dargelegten Grundsatz der Informationsabstufung, nach dem Ausführlichkeit und Detaillierungsgrad der Ausführungen im Lagebericht von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens abhängen. Unter Berücksichtigung dessen ist der Abschlussprüfer verpflichtet, die Prüfung so zu planen, dass sichergestellt wird, dass vor dem Hintergrund der Informationsbedürfnisse der jeweiligen Adressaten die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts in allen wesentlichen Belangen beachtet worden sind und der Lagebericht nach § 289 HGB insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung in allen wesentlichen Belangen zutreffend darstellt.*

## **Relevante Vorkehrungen und Systeme zur Aufstellung des Lageberichts**

Die Verwendung der Begriffe „Vorkehrungen“ und „Systeme“ zur Aufstellung des Lageberichts suggerieren eine Verpflichtung des Unternehmens, solche zu schaffen und zu dokumentieren. Jedoch ist es unseres Erachtens – besonders in einfach strukturierten Gesellschaften – möglich, einen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Lagebericht aufzustellen, ohne Vorkehrungen zu treffen oder Systeme hierfür zu schaffen. Wir halten daher die in PS 350 a.F. Tz. 18 verwendete „Analyse der internen Organisation und Entscheidungsfindung“ für zutreffender.

## **Reaktion auf aktuelle Gesetzesentwicklungen**

Je nachdem, wann der EPS 350 endgültig beschlossen wird, sollten aktuelle legislative Entwicklungen in den Standard einbezogen werden. Insbesondere betrifft dies das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (derzeitig im Entwurfsstadium; Referentenentwurf des BMJV vom 03.03.2016), welches voraussichtlich bis zum Dezember dieses Jahres in Kraft treten wird.

## **Demnach wären unseres Erachtens zwei Änderungen einzufügen:**

In § 289 Abs. 1 S.5 HGB-E wird ein Vorjahresvergleich sowie eine Auswertung der Prognosen des Vorjahrs gefordert. Der Abschlussprüfer muss sich daher davon überzeugen, dass der Vorjahresvergleich durchgeführt wurde und die Werte mit denen des Vorjahrs übereinstimmen.

U.E. müsste der Abschnitt „Prognosebericht“ des EPS 350 um eine Tz. erweitert werden, in der festgehalten wird, dass der Abschlussprüfer festzustellen hat, ob das Unternehmen die Auswertung vorgenommen hat und er zu beurteilen hat, ob die Auswertung vorgenommen wurde und die vom Unternehmen gezogenen Schlussfolgerungen der tatsächlichen Entwicklung entsprechen und plausibel sind.

## Die elektronische Bilanzabgabe für Banken und Sparkassen rückt näher



Die sogenannte E-Bilanz ist mit knapp zwei Millionen Übermittlungen mittlerweile ein Massenverfahren, das in der Praxis weitestgehend reibungslos funktioniert. Hierbei sind die meisten Unternehmer dazu verpflichtet, den Inhalt von Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz per Datenfernübertragung an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Die Übertragung erfolgt hierbei im XBRL-Format.

Initiiert durch die deutsche Kreditwirtschaft wurde das Projekt der elektronischen Bilanzabgabe für Banken und Sparkassen ins Leben gerufen, an dem über sechzig verschiedene Teilnehmer vertreten sind. An dem Projekt sind neben der Kreditwirtschaft und IT-Dienstleistern auch der Berufsstand durch Kammer und Verband beteiligt. Ziel dieses Projekts ist die Nutzung der für die Finanzverwaltung vorbereiteten Daten auch für die Kreditwirtschaft. Bisher werden die Jahresabschlüsse von den Unternehmen bzw. deren Steuerberatern überwiegend in gedruckter Form oder als PDF-Format an die Banken und Sparkassen weitergeleitet.

Dort werden diese manuell erfasst, damit sie von den bank- bzw. sparkasseneigenen Analysesystemen verarbeitet werden können. Durch die elektronische Bilanzabgabe soll dieser Medienbruch zukünftig verhindert werden, indem die Daten – ebenso wie an die Finanzverwaltung – im XBRL-Format übertragen werden. Die Kreditwirtschaft verspricht sich hiervon Verbesserungen bei der Datenqualität sowie Zeiterparnisse. Positive Effekte hat dieses Verfahren auch für den Unternehmer als Bankkunden, da es Entschei-

dungsabläufe und Kommunikation zwischen Banken/Sparkassen und Kunden effizienter macht.

Im Rahmen des Projektes setzt sich der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) mit Nachdruck dafür ein, dass für den Berufsstand durch die Übermittlung an die Banken keine zusätzlichen Haftungstatbestände entstehen können. Dieses Ziel soll durch eine Haftungsklarstellungserklärung zwischen Bank und Steuerberater erreicht werden. Die genaue Ausgestaltung dieser Erklärung ist bereits weit fortgeschritten und befindet sich kurz vor der Finalisierungsphase.

Der Start der elektronischen Bilanzabgabe ist für den 1. April 2017 vorgesehen. Ab diesem Tag sollen dann die Jahresabschlüsse für das Wirtschaftsjahr 2016 seitens der Kreditwirtschaft erfasst werden können. Um möglichst viele Probleme im Vorwege identifizieren zu können, ist eine Pilotphase geplant, die mit Beginn des IV. Quartals 2016 starten soll. In der Pilotphase sollen Steuerberater die bereits übermittelten handelsrechtlichen Jahresabschlüsse 2015 an Kreditinstitute testweise im XBRL-Format elektronisch übermitteln.

Die Herausforderung hierbei wird sein, geeignete Piloten zu finden, da die Mandanten von teilnehmenden Steuerberatern zugleich Kunden von teilnehmenden Kreditinstituten sein müssen. Der DStV unterstützt diese Testphase, um mögliche Probleme bereits im Ansatz erkennen und abstellen zu können. Steuerberater, die als Piloten an dieser Testphase teilnehmen möchten, können sich unter der E-Mail-Adresse [pilot@dstv.de](mailto:pilot@dstv.de) formlos unter Nennung von Kanzleinamen und -sitz registrieren lassen. Seitens der Kreditwirtschaft wird ebenfalls eine Liste mit den teilnehmenden Pilotbanken erstellt werden. Durch den Abgleich beider Listen sollen geeignete Pilotteil-

# DStV Bericht

nehmer identifiziert werden. Die Information, ob ein registrierter Steuerberater als Pilot geeignet ist, wird per E-Mail erfolgen. Nutzen Sie die Chance, diesen

Prozess mit Ihren Erfahrungen zu begleiten und stellen Sie sich als Pilotanwender zur Verfügung!

Autor: StB/WP Dipl.-Bw. Hans-Joachim Oettinger, Ditzingen

## DStV-Geschäftsbericht 2015 – kompakt



2015 wirkte der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) bei folgenden Themenschwerpunkten für den Berufsstand auf nationaler und europäischer Ebene:

### Steuerrecht

Besteuerungsverfahrens. Bund und Länder griffen die Kritik des DStV an der ursprünglich geplanten Zweiteilung des Verfahrens (personell geprüfte und rein automationsgestützte Veranlagung) auf. Dank des intensiven politischen Engagements des DStV sind weder ein Recht der Finanzverwaltung, einen Steuerberater von einem Vortrag aufgrund Ungeeignetheit im Verfahren zurückzuweisen, noch eine Haftung des Steuerberaters als Datenübermittler für hinterzogene Steuern des Steuerpflichtigen im Regierungsentwurf vorgesehen.

Der anfänglichen Unsicherheit der Auslegung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) und sich daran anschließender praktischer Probleme konnte der DStV im Oktober 2015 zusammen mit der Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung durch die Erstellung der „Musterverfahrensdokumentation zur Belegablage“ entgegenwirken.

Nach Bekanntwerden der Eckpunkte des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Reform der Erbschaftsteuer fokussierte sich der DStV auf eine gerechte Reform für kleine und mittlere Unternehmen. Insbesondere die Neugestaltung der Lohnsummenregelung, eine praxistaugliche Ausgestaltung

des Regelungsbereichs zur Anhebung der Grenzschwelle bei gesellschaftsvertraglichen Verfügungsbeschränkungen sowie die zielgenaue Definition des begünstigten Vermögens standen im Fokus.

Der DStV kritisierte im Geschäftsjahr 2015 in einem von den obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern für Kaufpreisaufteilungen bebauter Grundstücke zur Verfügung gestellten Excel-Tool weitreichende Typisierungen und Pauschalierungen zu Ungunsten der Steuerpflichtigen. Das BMF reagierte daraufhin mit einem Update der Arbeitshilfe, das die Kritikpunkte teilweise berücksichtigte.

Der BFH hatte entschieden, dass Gewinnrealisierungen bei Abschlagszahlungen nach § 8 der Honorarordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) a.F. sofort eintreten. Mit der Ansicht, dies gelte auch für alle Abschlagszahlungen der HOAI n.F. sowie nach § 632a BGB, stand das BMF jedoch allein da. Die massive Kritik des DStV und anderer Verbände an dieser Auffassung fand Gehör. Das BMF hob sein Schreiben vollständig auf.

### **Recht und Berufsrecht**

Der DStV hat sich mit Erfolg für eine Entschärfung der Dokumentationspflichten beim Mindestlohn eingesetzt. Seit 1. August 2015 sind Arbeitgeber künftig in bestimmten Fällen nicht mehr zur Erstellung, Aufbewahrung und Bereithaltung der Stundenaufzeichnungen verpflichtet. Intensiv mitgewirkt hat der DStV beim Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung des Rechts der Syndikusrechtsanwälte. Der DStV begrüßte die damit geschaffene ausdrückliche berufsrechtliche Regelung, die es angestellten Rechtsanwältinnen, die als Syndikusrechtsanwälte anerkannt sind, erlaubt, sich auch bei ihrer Arbeit in Unternehmen und Verbänden von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Die EU-Kommission hatte am 18. Juni 2015 u. a. gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren zu den „verbindlichen Mindestpreisregelungen“ in der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) eingeleitet. Sowohl der DStV als auch das BMF haben sich dafür ausgesprochen, dass die StBVV erhalten bleiben muss, um weiterhin einen wichtigen Beitrag zum Verbraucherschutz leisten zu können.

### **Europa**

Die Aufdeckung von Fällen aggressiver Steuerplanung und internationaler Gewinnverlagerung (BEPS) führten zu mehreren Initiativen auf europäischer Ebene, zu denen sich der DStV im Interesse seiner Mitglieder und ihrer Mandanten geäußert hat. Hierzu gehört die vom DStV begrüßte Wiederaufnahme des Gesetzgebungsverfahrens zur Schaffung einer Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage. Der DStV mahnt aber gleichzeitig klare Regelungen und Begriffe an und fordert die Sicherung des Steuergeheimnisses.

Die Binnenmarktstrategie der EU-Kommission legt die Schwerpunkte des Vorgehens der Kommission im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Binnenmarkts der kommenden Jahre fest. Während der DStV den einheitlichen Regeln für die „sharing economy“ sowie dem Wachstum von KMU und Start-ups positiv gegenüber steht, sieht er die Ausführungen zur Stärkung des Binnenmarkts für Dienstleistungen sehr kritisch.

Der DStV hat sich erfolgreich für Sonderregelungen in der Datenschutzgrundverordnung eingesetzt, die das Steuergeheimnis und die berufliche Verschwiegenheit sichern.

Am 15. Dezember 2015 gründete der DStV mit anderen Organisationen die europäische Organisation

# DStV Bericht

regulierter Steuerexperten „European Tax Adviser Federation (ETAF)“. Deren Ziel ist es, die Interessen der mehr als 230.000 Angehörigen der regulierten steuerberatenden Berufe in den Bereichen Steuerpolitik und Berufsrecht zu vertreten und politische Vorhaben in Brüssel aktiv zu begleiten.

**Deutscher Steuerberatertag – eine der größten Veranstaltungen des steuerberatenden Berufs**

Der 38. Deutsche und 5. Europäische Steuerberatertag fand 2015 in Wien statt. Eine herausragende Eröffnung, spannende Vorträge aus der Praxis, eine glamouröse Galaveranstaltung, traumhafte Kulissen, eine wundervolle Stadt – die Resonanz auf die Veranstaltung war beeindruckend.

Der 39. Deutsche Steuerberatertag findet vom 9. bis 11. Oktober 2016 in Dresden statt!

Hier in Bremen.



## Die Hochschule. Für Berufstätige.

### BACHELOR

#### BACHELOR OF LAWS (LL.B.)

Studiengänge:

- Steuerrecht
- Wirtschaftsrecht

### MASTER

#### MASTER OF LAWS (LL.M.)

- Taxation **NEU**

#### MASTER OF SCIENCE (M.SC.)

- Finance & Accounting

Nächste Info-Veranstaltungen:

**Bachelor: 03.08. und 07.09.2016 | 18 Uhr**

**Master: 11.08. und 14.09.2016 | 18 Uhr**

FOM Hochschulzentrum Bremen | Technologiepark Universität Bremen | Linzer Straße 7 | 28359 Bremen



Semesterstart  
September

## BITTE MELDEN SIE SICH ÜBER DAS ANTWORTFORMULAR AN - LIEGT DEM MAGAZIN LOSE BEI -

### Übersicht Berater-Seminare

Aktuelle Praxisfälle  
und -fragen zum  
Umwandlungssteuer-  
recht (41042.16)

Mi. 17. August 2016

Seite 39

Arbeitskreis EDV  
GoBD - ganz prak-  
tisch (?) (41060)

Di. 23. August 2016

Seite 40

Die Erbschaftsteuer  
nach der Reform  
(41015.26)

Fr. 26. August 2016

Seite 41

Die Unternehmens-  
nachfolge zu Lebzei-  
ten und von Todes  
wegen (41026.16)

Mi. 31. August 2016

Seite 42

BWA professionell  
und effektiv gestalten  
- aus Unternehmer-,  
Banken- und Berater-  
sicht (41058)

Mo. 05. September 2016

Seite 43

Aktuelle Bilanzierungs-  
fragen 2015/2016  
(41008.16)

Do. 22. September 2016

Seite 44

Aktuelle Besteuerung  
von Personenunter-  
nehmen/ -gesell-  
schaften 2016  
(40980.16)

Do. 29. September 2016

Seite 45



© lichtmeister

Aktuelles zum Min-  
destlohn  
(40991.16)

Do. 11. August 2016

Seite 46

Gewinnermittlung  
durch Überschuss-  
rechnung nach § 4  
Abs. 3 EStG (41057)

Mo. 15. August 2016

Seite 47

Führung von Gesell-  
schafterkonten bei  
Personengesell-  
schaften (41059)

Di. 13. September 2016

Seite 48

Umsatzsteuer Update  
- Bremerhaven oder  
Bremen  
(40983.16)/(40892.16)

Mi. 21.09.2016 BHV  
Mi. 02.11.2016 HB

Seite 49

### Mitarbeiter-Seminare

## Aktuelle Praxisfälle und -fragen zum Umwandlungssteuerrecht

In der Vortragsveranstaltung werden aktuelle Fallgestaltungen aus der Praxis des Referenten aufgearbeitet und die sich ergebenden Problemstellungen erläutert. Zu den einzelnen Sachverhalten werden dabei zunächst die notwendigen Grundlagen des Gesetzes und des Umwandlungssteuererlasses vom 11. November 2011 vorangestellt, bevor es dann an die konkrete Lösung des Einzelfalles geht. Die Abwägung der Vor- und Nachteile von Alternativgestaltungen rundet die jeweilige Fallbesprechung ab. Außerdem werden aktuelle Entwicklungen im Umwandlungssteuerrecht aus Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung dargestellt. Durch die Veranstaltung sollen die Teilnehmer in die Lage versetzt werden, mit Umwandlungsfällen in der Praxis souverän umgehen zu können und etwaige Haftungsrisiken zu vermeiden.

### Einbringung in Kapitalgesellschaften (§§ 20 bis 23, 25 UmwStG)

- Aktuelle Gesetzesänderung zu den sonstigen Gegenleistungen
- Ausgabe neuer Anteile: Neue Möglichkeiten durch den UmwSt-Erlass
- Fälle zu den verschiedenen Möglichkeiten der Anwachsung
- Praxisfall zum Anteilstausch nach § 21 UmwStG
- Neue BFH-Rechtsprechung: Vorsicht GewSt-Fälle für Ausschüttungen nach Einbringungen!
- Was passiert mit den GewSt-Verlusten nach einer Einbringung in eine Tochter-GmbH?

### Umwandlung Kapitalgesellschaft in Personenunternehmen (§§ 3 bis 9 UmwStG)

- Umgang mit der (fiktiven) Gewinnausschüttung nach § 7 UmwStG
- Praxisproblem Vernichtung von Anschaffungskosten
- GewSt-Fälle § 18 Abs. 3 UmwStG
- Verschmelzung von Kapitalgesellschaften: Praxisprobleme des neuen § 2 Abs. 4 UmwStG
- Rückwirkende Lockerung der Konzernklausel bei § 8c Abs. 1 Satz 5 KStG
- Neue Gefahren für den deutschen Anteilseigner bei Drittstaatenverschmelzungen
- Verschmelzungen im Familienbereich

### Spaltung von Kapitalgesellschaften (§ 15 UmwStG)

- Neue Verwaltungsauffassung zur Veräußerungssperre nach Spaltungen
- Anteiliger Wegfall des Verlustvortrags: Berechnungsprobleme und Gestaltungsmöglichkeiten

### Übergreifende Themen und Fälle

- Was sind Umwandlungskosten und wie wirken sie sich bei den einzelnen Umwandlungsformen aus?
- Gesamtplan: Neue BFH-Rechtsprechung / aktueller Stand
- Neue Verwaltungsanweisungen zur Wahlrechtsausübung und zu Nachweispflichten in Umwandlungsfällen
- Erweiterter § 50i EStG bremst Umwandlungen aus! - Welche Fälle sind betroffen?
- Praxisprobleme mit der Rückwirkung
- Verbilligte Beteiligung von Arbeitnehmern

Berater-Seminar  
(41042.16)

Mi. 17. August 2016  
09:00 - 16:00 Uhr

Teilnehmerkreis  
Steuerberater, qualifizierte  
Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

Referent  
Prof. Matthias Alber  
Dipl.-Fw. (FH), Esslingen

Ort  
Bremer Steuer-Institut e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 6  
28215 Bremen

Parkplätze  
Bürgerweide  
www.brempark.de

Preis zzgl. USt  
210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
310,00 EUR für Nichtmitglieder

Inklusive  
Pausenbewirtung, Mittagessen,  
Skript

## Arbeitskreis EDV

### GoBD - ganz praktisch (?)

Alles halb so wild, oder kommt es noch viel schlimmer?

Die „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ geistern seit ihrem Erscheinen im November 2014 durch die Fachzeitschriften und rufen teilweise heftige Reaktionen hervor.

Doch grau ist alle Theorie, und so möchte der EDV-Ausschuss dieses komplexe Thema mit Praktikern aus Steuerberatung und Finanzverwaltung praxisbezogen darstellen und aufarbeiten. Was „droht“ tatsächlich ab dem Betriebsprüfungsjahr 2015 oder noch früher?

Im Rahmen einer fiktiven, aber sehr lebensnahen Betriebsprüfung sollen die Problemfälle der GoBD und deren Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Der langjährige Betriebsprüfungssachgebietsleiter Herr Dr. Kläne und Herr Höstje, ein „waschechter“ EDV-Fachprüfer aus der niedersächsischen Finanzverwaltung, werden ihre Sichtweisen darlegen. Sie sind die hauptverantwortlichen Dozenten der Finanzverwaltung Niedersachsen zur Umsetzung der GoBD in die Praxis der Betriebsprüfung. Herr Kruse (StB) als Vertreter des EDV-Ausschusses wird als Steuerberater/Mandant die „Gegenseite“ spielen, unterstützt von Frau Kaps-Offeney (StBin), die als Mitglied des Verbändeforums des DStV die Auffassung des Berufsstandes vorträgt.

Angesprochen werden u.a.:

- Anwendungszeitpunkt – ab wann gelten die neuen GoBD, und was erfassen sie?
- Welche Anforderungen werden an den Beleg gestellt?
- Kontierungsvermerk auf dem Beleg? Belegnummer?
- Der Dauerbrenner: Festschreibung
- Elektronische Kontoauszüge
- Einzelaufzeichnungspflicht
- Verfahrensdokumentation

Seien Sie auf eine informative und wahrscheinlich auch kontroverse „Betriebsprüfung“ gespannt.



#### Teilnehmerkreis

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, qualifizierte Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

#### Referent

Dr. Christian Kläne  
Dipl.-Fw. (FH) Uwe Höstje  
Dipl.-Ök. Frauke Kaps-Offeney  
Christian Kruse

#### Ort

Radisson Blu Hotel  
Böttcherstraße 2  
28195 Bremen

#### Parkplätze

Parkhaus Pressehaus  
Langenstraße 31  
28195 Bremen

#### Preis zzgl. USt

175,00 EUR  
275,00 EUR für Nichtmitglieder

#### Inklusive

Pausenbewirtung,  
Handout

**Berater-Seminar  
(41060)**

**Di. 23. August 2016  
15:00 - 18:00 Uhr**

# Seminare

## Die Erbschaftsteuer nach der Reform

Mit der Erbschaftsteuerreform soll die Verfassungswidrigkeit beseitigt werden, die mit dem Urteil des BVerfG vom 17.12.2014 festgestellt wurde. Mittlerweile wird diskutiert, wie zu verfahren ist, wenn der Gesetzgeber seiner vom BVerfG gesetzten Verpflichtung, eine Neuregelung bis zum 30.6.2016 zu realisieren, nicht rechtzeitig nachkommt. Offenbar sollen die geltenden Regelungen solange weiter angewendet werden können, bis eine Neuregelung geschaffen wurde. Bei exzessiver Ausnutzung ist der Gesetzgeber berechtigt, die Beanstandungen des Gerichts rückwirkend zu ändern.

Der Regierungsentwurf war sehr kritisch aufgenommen worden, so dass die Reform mit erheblichen Korrekturen realisiert wird. Das Seminar zeigt auf, mit welchen Änderungen der Gesetzgeber auf die Forderungen aus Karlsruhe reagiert.

### Begünstigtes Vermögen

- Umfang der Verschonung
- Behaltensregelungen
- Ausweitung der Lohnsummenregelung
- Begünstigungsprinzip und -voraussetzungen, § 13b ErbStG
- Verwaltungsvermögen vs. Hauptzweckprinzip
- Einschränkungen der Befreiung bei Großerwerben
- Beseitigung des Kaskadeneffekts durch die Verbund-Vermögensaufstellung
- Reinvestitionsklausel

### Bewertung des betrieblichen Vermögens

- Kapitalisierungszinssatz
- Kapitalisierungsfaktor
- Wertniveau des vereinfachten Ertragswertverfahrens

### Bewertung des Grundvermögens

- Ländererlasse zum neuen Sachwertverfahren 2016
- Aktuelle Entscheidungen der Rechtsprechung

### Erste Zweifelsfragen

- Einschätzung unter verfassungsrechtlichen Aspekten
- Bewertungsniveau
- Neugründung von Gesellschaften
- Einbeziehung des privaten Vermögens
- Personen- und Kapitalgesellschaften mit Beteiligungen an internationalen Gesellschaften

NEU  
E-Skript

Für dieses Seminar werden 6 Pflichtfortbildungsstunden für das Fachgebiet Unternehmensnachfolge anerkannt!



**Berater-Seminar  
(41015.26)**

**Fr. 26. August 2016  
09:00 - 16:30 Uhr**

### Teilnehmerkreis

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, qualifizierte Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

### Referent

Dipl.-Finw. Wilfried Mannek,  
Düsseldorf

### Ort

Bremer Steuer-Institut e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 6  
28215 Bremen

### Parkplätze

Bürgerweide  
www.brepark.de

### Preis zzgl. USt

210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
310,00 EUR für Nichtmitglieder

### Inklusive

Pausenbewirtung, Mittagessen,  
E-Skript

## Die Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten und von Todes wegen

### § 1 ZIVILRECHTLICHE GRUNDLAGEN DES GESELLSCHAFTERWECHSELS

- Europäische Verordnung zum Internationalen Erb- und Erbverfahrensrecht
- Personengesellschaftsrecht
- Kapitalgesellschaftsrecht

### § 2 AUSGANGS- UND GESTALTUNGSÜBERLEGUNGEN FÜR ÜBERTRAGUNGEN VON TODES WEGEN

- Der "Normalfall"
- Überlegungen zum "ungewollten Verlauf"
- Rechtzeitige Klärungen und Bereinigungen
- Gestaltungsinstrumente und -inhalte der Rechtsnachfolge

### § 3 EHEGATTENTESTAMENTE

- Gegenseitige Erbeinsetzung mit oder ohne Schlusserbeneinsetzung
- Vor- und Nacherbfolge (Trennungslösung)
- Wiederverheiraturungsklausel
- Vermächtnisse und Auflagen

### § 4 ERTRAGSTEUERRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER UNTERNEHMERNACHFOLGE

- Buchwertfortführung
- Übertragung gegen wiederkehrende Bezüge

### § 5 ERBSCHAFTSSTEUERGESETZ

- Bisheriges Recht
- Steuerklassen und Steuersätze, sächliche Begünstigungen

- Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen
- Gesetzliche Neuregelung nach der Entscheidung des BVerfG vom 17.12.2014

### § 6 AKTUELLE PROBLEME BEI DER ÜBERTRAGUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN

- Behaltensfristen
- Nießbrauch - Gesellschaftsrechtliche Voraussetzungen
- Haftung des Schenkers für Schenkungssteuer (Nachsteuern)

### § 7 GESELLSCHAFTERNACHFOLGE - PERSONENGESSELLSCHAFTEN

- Erbrechtliche Fragen bei Personengesellschaften
- Fortsetzungsklausel
- Nachfolgeklausel
- Eintrittsklausel

### § 8 GESELLSCHAFTERNACHFOLGE - KAPITALGESELLSCHAFTEN

- Erbrechtliche Fragen bei Kapitalgesellschaften
- Einkommensteuerliche Folgen der Nachfolge in Kapitalgesellschaftsanteile
- Erbschaftsteuerliche Folgen der Gesellschafternachfolge in Kapitalgesellschaftsanteil

Eine detaillierte Beschreibung der Seminarinhalte finden Sie auf unserer Homepage.



Für dieses Seminar werden 6 Pflichtfortbildungsstunden für das Fachgebiet Unternehmensnachfolge anerkannt!

#### Teilnehmerkreis

Steuerberater, Notare, Wirtschaftsprüfer, qualifizierte Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

#### Referent

Wolfgang Arens  
Rechtsanwalt, Bielefeld

#### Ort

Bremer Steuer-Institut e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 6  
28215 Bremen

#### Parkplätze

Bürgerweide  
www.brepark.de

#### Preis zzgl. USt

210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
310,00 EUR für Nichtmitglieder

#### Inklusive

Pausenbewirtung, Mittagessen,  
E-Skript

Berater-Seminar  
(41026.16)

Mi. 31. August 2016  
09:00 - 16:30 Uhr

## BWA professionell und effektiv gestalten aus Unternehmer-, Banken- und Beratersicht

Haftungsrisiken minimieren - Kredite sichern - Beratungspotenziale nutzen.

Nicht zuletzt durch den Druck von Kreditinstituten setzt sich die Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) als zeitnahes Informationsinstrument auch in kleineren Unternehmen immer stärker durch. Die Kredit- und Beratungspraxis zeigt jedoch, dass deren Verwendung für die Unternehmenssteuerung sowie Kreditsicherung häufig durch unprofessionellen Umgang nicht nur eingeschränkt, sondern sogar gänzlich in Frage gestellt wird. Dabei wird vielfach übersehen, dass sich die BWA wie kein anderes Instrument für einen umfassenden und konsequenten Einstieg in eine wirkungsvolle betriebswirtschaftliche Beratung durch den StB eignet. Das Seminar vermittelt grundlegende Kenntnisse für einen professionellen Umgang mit der BWA in der KMU-Praxis. Es zeigt detailliert und praxisbezogen wie situations- und mandantenbezogen das umfangreiche betriebswirtschaftliche Beratungspotenzial der BWA ausgenutzt und nutzenbringend realisiert werden kann. Die Teilnehmer werden auf diese Weise in die Lage versetzt, ihr Wissen unmittelbar in die Beratungspraxis umzusetzen.

### Die Stellung der BWA in der Kredit- und Beratungspraxis

- Anforderungen und Aufgaben der Kreditsicherung in KMU
- Beratungspotenziale der BWA
- Haftungsrisiken im Umgang mit BWA
- Anforderungen an den professionell agierenden StB

### Das System der BWA

- Die Grundstruktur der BWA (= Standard-BWA)
- Defizite und typische Problemfelder der Standard-BWA
- Ausbau der BWA zu einem effektiven Controlling-System in KMU
- Besonderheiten der BWA im Einzelhandel
- Besonderheiten der BWA in Bauunternehmen

### Kreditsicherung durch Plausibilisierung der BWA - dargestellt anhand von Praxisfällen

- Formelle / Materielle Plausibilisierung der BWA
- Verprobung des nachhaltigen Betriebsergebnisses, der Kapitaldienstfähigkeit und der Eigenkapitalentwicklung
- Kennzahlen-Analyse
- Verprobung im Hinblick auf das Bankenrating

### Ausbau der BWA zu einer deckungsbeitragsgestützten kurzfristigen Erfolgsrechnung (DB-KER)

### So verkaufen Sie das Beratungsprodukt BWA bei Mandanten und Banken

- Entwicklung und Umsetzung einer BWA-Strategie nach innen (Kanzleimarketing)
- Ableitung und Umsetzung einer mandantenbezogenen BWA-Strategie
- Ableitung und Umsetzung einer bankenbezogenen BWA-Strategie

**Berater-Seminar  
(41058)**

**Mo. 05. September 2016  
09:00 - 16:00 Uhr**

#### Teilnehmerkreis

Steuerberater, qualifizierte Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

#### Referent

Prof. Dr. Manfred Pollanz  
StB, WP, Bodmann-Ludwigshafen

#### Ort

Bremer Steuer-Institut e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 6  
28215 Bremenn

#### Parkplätze

Bürgerweide  
www.breypark.de

#### Preis zzgl. USt

210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
310,00 EUR für Nichtmitglieder

#### Inklusive

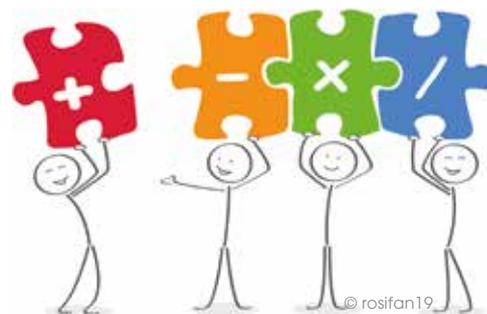
Pausenbewirtung, Mittagessen,  
Skript

## Aktuelle Bilanzierungsfragen 2015/2016

Das Seminar gibt einen Überblick über aktuelle Gesetzesänderungen für die Handels- und Steuerbilanz. Ferner werden die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen in Bezug auf Gegebenheiten, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, vorgestellt. Vorgesehen ist ferner, dass auf Besonderheiten bei einzelnen Bilanzposten wie Vorratsvermögen und Kapitalrücklagen sowie auf praktische Anwendungsfragen bei Abschlüssen nach BilRUG eingegangen wird. Weiter werden Fragen der Offenlegung, des Investitionsabzugsbetrages sowie aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zum Bilanzsteuerrecht behandelt. Der vorgesehene Seminarinhalt kann sich im Interesse der Aktualität der Veranstaltung noch ändern. Wenn sich im weiteren Verlauf des Jahres 2016 neue wichtige Themen für die Berufspraxis abzeichnen, werden diese Fragen noch in das Seminarprogramm aufgenommen.

- Aktuelles aus der Gesetzgebung
- Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Abzinsung von Pensionsrückstellungen
- Änderung der bilanzsteuerlichen Vorschrift für Pensionsrückstellungen
- Gesetzliche Regelung der steuerbilanziellen Herstellungskosten
- Voraussetzungen für die Annahme der Unternehmensfortführung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen
- Zweifelsfragen bei der Bewertung von Vorratsvermögen in der Handels- und Steuerbilanz
- Einstellung und Auflösung von Kapitalrücklagen

- Praxisfälle zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG)
- Neues zur Offenlegung der Jahresabschlüsse
- Zweifelsfragen zum Investitionsabzugsbetrages
- Aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen zum Bilanzsteuerrecht



### Teilnehmerkreis

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, qualifizierte Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

### Referent

Prof. Dr. K.-J. Lehwald  
WP / StB, Erfstadt

### Ort

Bremer Steuer-Institut e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 6  
28215 Bremen

### Parkplätze

Bürgerweide  
www.brepark.de

### Preis zzgl. USt

210,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
310,00 EUR für Nichtmitglieder

### Inklusive

Pausenbewirtung, Mittagessen,  
Skript

Berater-Seminar  
(41008.16)

Do. 22. September 2016  
09:00 - 16:00 Uhr

## Aktuelle Besteuerung von Personenunternehmen/-gesellschaften 2016

Das Seminar richtet sich an den Steuerpraktiker und beinhaltet die aktuellen Entwicklungen in Rechtsprechung, Gesetzgebung und den Verwaltungsanweisungen, u.a. im Bereich der Bilanzierung bei Personengesellschaften, Betriebsaufspaltung im Rechtsformvergleich, Detailproblemen bei Übertragungen und Überführungen von Wirtschaftsgütern, Entwicklungen zur Realteilung und modifizierten Trennungstheorie, des Investitionsabzugsbetrages, der beschränkten Abziehbarkeit von Verlusten nach § 15a EStG etc. Hervorzuheben sind hier zudem die Erbschaftsteuerreform 2015 sowie die Praxisfolgen der Änderungen bei der Abgabe der E-Bilanz.

Ein Themenbereich für das Jahr 2016 wird u. a. der Vergleich unterschiedlicher Rechtsformen unter Beachtung aktueller Entwicklungen sein.

Des Weiteren sind Bauleistungen in der Umsatzsteuer, die zutreffende Abgrenzung von Anzahlungen- und Abschlagsrechnungen infolge der neuen Rechtsprechung und folgender Verwaltungsanweisungen bewertet. Die umsatzsteuerlichen Auswirkungen bei Umschichtungen von Einzelwirtschaftsgütern zwischen Personengesellschaften und/oder ihren Gesellschaftern werden u. a. bezüglich der Umsatzsteuerfälle bei der Einbringung ins Sonderbetriebsvermögen bewertet.

Es werden eine Vielzahl praxisnaher Problembereiche in den theoretischen Grundlagen und möglicher Abwehrberatungsansätze erörtert. Ferner werden Seminarinhalte laufend an die aktuellen Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung angepasst.

- Gesetzesänderungen
- Ertragsteuerliche Themenbereiche
- Umsatzsteuerliche Themenbereiche
- Sonstige Rechtsgebiete

Eine detaillierte Beschreibung der Seminarinhalte finden Sie auf unserer Homepage.

*Für dieses Seminar werden 6 Pflichtfortbildungsstunden für das Fachgebiet Unternehmensnachfolge anerkannt!*



**Berater-Seminar  
(40980.16)**

**Do. 29. September 2016  
09:00 - 16:30 Uhr**

### Teilnehmerkreis

Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, qualifizierte Steuerfachwirte und Steuerfachangestellte

### Referent

Dipl.-Fw. (FH) Lukas Hendricks,  
Steuerberater, MBA, Bonn

Dipl.-Fw. (FH) Torsten Krause,  
Steuerberater, Hannover

### Ort

Bremer Steuer-Institut e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 6  
28215 Bremen

### Parkplätze

Bürgerweide  
www.brepark.de

### Preis zzgl. USt

240,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
340,00 EUR für Nichtmitglieder

### Inklusive

Pausenbewirtung, Mittagessen,  
Skript

## Aktuelles zum Mindestlohn

Seit dem 1.1.2015 ist gesetzlich der flächendeckende Mindestlohn in Deutschland eingeführt.

Der Gesetzgeber hat in der Zwischenzeit Änderungen und Klarstellungen vorgenommen.

Diese werden durch die Rechtsprechungen der Arbeitsgerichte ergänzt. Der BDA fordert Änderungen beim Mindestlohn und seinen Aufzeichnungspflichten.

In diesem Seminar erhalten Sie alles Aktuelle und Wichtige zum Thema Mindestlohn.

- Branchen mit Ausnahmeregelungen und Übergangsfristen
- Übersicht der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen
- Anpassungen Mindestlohn zum 01.01.2017
- Klarstellungen zur Personengruppen, die nicht vom Mindestlohn betroffen sind
- Beschäftigte Flüchtlinge
- Praktikanten
- Ehrenamt
- Auszeichnungspflichten
- Stolperfälle Arbeitszeitkonto
- Kontrolle durch die Zollverwaltung
- Aktuelle Rechtsprechung zum Mindestlohn
- Ausblick

NEU  
E-Skript

### Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

### Referent

Markus Stier  
Dozent / Berater / Coach, Syke

### Ort

Bremer Steuer-Institut e.V.  
Theodor-Heuss-Allee 6  
28215 Bremen

### Parkplätze

Bürgerweide  
www.brepark.de

### Preis zzgl. USt

170,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
270,00 EUR für Nichtmitglieder

### Inklusive

Pausenbewirtung, E-Skript

Mitarbeiter-Seminar  
(40991.16)

Do. 11. August 2016  
09:00 - 13:30 Uhr

## Gewinnermittlung durch Überschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG

Aufgrund des § 4 Abs. 3 EStG können nicht zur Buchführung verpflichtete Steuerpflichtige ihren Gewinn als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln. Hierdurch soll die Gewinnermittlung vereinfacht und erleichtert werden. Im Grundsatz handelt es sich um eine Zu- und Abflussrechnung, die jedoch durch viele Ausnahmen durchlöchert und erschwert ist. So gehören u. a. die für den Betrieb eingesetzten Wirtschaftsgüter zum Betriebsvermögen, deren stille Reserven nach den gleichen Regeln wie beim Betriebsvermögenvergleich zu besteuern sind. Weitere Besonderheiten ergeben sich durch die von der Rechtsprechung geforderte Wahrung der Identität des Gesamtgewinns.

Dieses Seminar bietet Mitarbeitern aus Steuerberatungskanzleien eine umfassende und praxisrelevante Darstellung der Grundsätze zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG mit zahlreichen Beispielen und Verweisen auf die Anlage EÜR.

### Wesen der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

- Überschussrechnung als selbständige Gewinnermittlungsart, Anwendungsbereich
- Dreiteilung des Vermögens bei der Überschussrechnung
- Exkurs: Unternehmensvermögen bei der USt

### Aufzeichnungspflichten

- Mindestaufzeichnungen bei der Einnahmen-/Überschussrechnung
- Aufzeichnungen für die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen
- Anlage EÜR

### Zufließen von Betriebseinnahmen / Abfließen von Betriebsausgaben

- Zeitliche Zurechnung (§ 11 Abs. 1 u. 2 EStG)

### Betriebseinnahmen

- Darlehen, Damnum, Geldbeschaffungskosten
- Durchlaufende Posten
- Veräußerung von Anlagevermögen
- Entnahme von Anlagegütern, Umlaufvermögen
- Entnahme von Nutzungen und Leistungen; Behandlung der USt

### Betriebsausgaben

- Erwerb von Umlaufvermögen
- Erwerb von nicht abnutzbarem Anlagevermögen
- Erwerb von abnutzbarem Anlagevermögen
- AfA-Methoden einschl. § 7g EStG
- Geringwertige Wirtschaftsgüter und Sammelposten ab 2011
- Forderungsausfall
- Einlage von Anlagegütern, Umlaufvermögen
- Aufwands- oder Nutzungseinlage
- Wechsel der Gewinnermittlungsart
- Übergang von der Überschussrechnung zum BV-Vergleich
- Übergang vom BV-Vergleich zur Überschussrechnung
- Zeitraum für die Vornahme der Zu- und Abrechnungen

Mitarbeiter-Seminar  
(41057)

Mo. 15. August 2016  
09:00 - 16:00 Uhr

### Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte, qualifizierte Kanzleimitarbeiter und Wiedereinsteiger/Quereinsteiger

### Referent

Dipl.-Finw. Manfred Keil  
Steuerberater, Rinteln

### Ort

Courtyard by Marriott  
Theodor-Heuss-Allee 2  
28215 Bremen

### Parkplätze

Bürgerweide  
www.breypark.de

### Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
290,00 EUR für Nichtmitglieder

### Inklusive

Pausenbewirtung, Mittagessen,  
Skript

## Führung von Gesellschafterkonten bei Personengesellschaften

Nach wie vor ist festzustellen, dass sowohl im Rahmen der Bilanzierung als auch bei der Beurteilung steuerlicher Rechtsfragen dahingehend große Unsicherheiten bestehen, wie die Eigenschaft des jeweiligen Gesellschafterkontos einzuordnen ist. Dabei kommt es nicht selten zur Verwechslung von Eigen- und Fremdkapital, was wiederum fatale Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Die ersten Unrichtigkeiten treten häufig schon ein, wenn das gesellschaftsvertraglich festgelegte Kontenmodell in die Buchführungspraxis umgesetzt werden muss und die auf den Namen der Gesellschafter eingerichteten Konten buchtechnisch nicht richtig geführt werden bzw. im Verlauf des Geschäftsjahres schlichtweg falsch gebucht wird. Die nicht korrekte Führung von Gesellschafterkonten wird zudem durch misslungene „Begriffe“ in den Gesellschaftsverträgen stark beeinflusst.

Das speziell auf Mitarbeiter(innen) der steuerberatenden Berufe zugeschnittene Seminar soll das nötige Fachwissen vermitteln, wie man das jeweils festgelegte Kontenmodell einzustufen hat, welche Konten Eigen- und Fremdkapitalcharakter haben und welche buchtechnischen Besonderheiten im laufenden Geschäftsjahr sowie anlässlich der Jahresabschlussstellung zu beachten sind.

### Die gesellschaftsvertraglichen Kontenmodelle – Kontenaufbau und buchtechnische Behandlung in der Buchführung und im Jahresabschluss

- Gesellschafterkonten mit und ohne Eigenkapitalcharakter, Begriffserläuterungen
- Das gesetzliche Regelstatut nach § 167 Abs. 2 HGB

- Zweikontenmodell
- Dreikontenmodell
- Vierkontenmodell
- Modifizierte Vierkontenmodell
- Liquiditätsauszahlungen an Gesellschafter: Entnahme versus Auszahlung, optimale Einrichtung von Unterkonten
- Gesellschaftereinlagen in das Gesellschaftsvermögen
- Maßgeblichkeit für die Steuerbilanz

### Der handels- und steuerrechtliche Kapitalanteil des Gesellschafters

- Eigenkapitalausweis im Jahresabschluss der Gesellschaft (§ 264c Abs. 2 HGB)
- Ausweis des Jahresergebnisses im Jahresabschluss
- Auswirkung von steuerbilanziellen Abweichungen
- Handels- und steuerrechtliches Kapital im Bereich der §§ 15a, 16 EStG
- Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Gesellschaft und Gesellschafter

#### Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

#### Referent

Dipl.-Fw. (FH) Wolfram Gärtner  
Steuerberater, Neuss

#### Ort

Courtyard by Marriott  
Theodor-Heuss-Allee 2  
28215 Bremen

#### Parkplätze

Bürgerweide  
www.brepark.de

#### Preis zzgl. USt

190,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
290,00 EUR für Nichtmitglieder

#### Inklusive

Pausenbewirtung, Mittagessen,  
Skript

#### Mitarbeiter-Seminar (41059)

Di. 13. September 2016  
09:00 - 16:30 Uhr

# Seminare

## Umsatzsteuer Update - Bremerhaven oder Bremen

Das Seminar beinhaltet wichtige Änderungen durch die aktuelle Gesetzgebung und Verwaltungsanweisungen in 2015/2016. Es werden die praxisrelevanten Änderungen vorgestellt.

Derzeit beschäftigen die sog. Bauträgerfälle die Gerichte und die Verwaltung. Die Entscheidung des BFH aus dem Jahr 2013 hat eine Lawine ausgelöst, was die Rückforderung von Umsatzsteuern bei Bauträgern für die Jahre bis 2013 betrifft; gleichzeitig werden die Bauleistenden zu Steuerschuldern gemacht, obwohl jahrelang eine andere Rechtsauffassung bestand. Das Seminar geht aktuell auf die Problematik ein.

Wie immer sind die internationalen Leistungsbeziehungen – Innergemeinschaftliche Lieferungen und Exporte in Drittländer, insbesondere die Entwicklung zu den innergemeinschaftlichen Reihengeschäften – zu würdigen. Die Nachweise derartiger Warenbewegungen stehen auf dem Prüfstand.

Sonstige Leistungen im Gesundheits- und Bildungsbereich können unter bestimmten Umständen steuerfrei sein; hier gilt es, die EU-weiten Urteile zu beachten. Steuerfreie Aufsichtsratsleistungen stehen auf dem Prüfstand.

Immer wieder beachtenswert das Thema „Rund um die Immobilie“, insbes. die Rechtsprechung zu der Behandlung von Haupt- und Nebenleistungen.

Die Unterbringung von Asylbewerbern muss beachtet werden. Des Weiteren sind die vielen formalen Vorschriften des UStG mit Blick auf die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs bis hin zu den Berichtigungen gem. § 15a UStG ständiger Begleiter des Beraters bei der steuerlichen Würdigung der Leis-

tungsbeziehungen, gerade im Immobilien- und im Bauleistungsbereich. Sponsoring-Leistungen in der Umsatzsteuer werden vorgestellt.

Selbstverständlich werden die bis zur Veranstaltung bedeutsamen Verwaltungsanweisungen und Rechtsprechungsbereiche aktuell eingepasst.

- Bauleistungen im Blickpunkt der aktuellen Rechtsprechung und Gesetzgebung
- Rechtsprechung zu den Altfällen (Vertrauensschutz?)
- Aktuelles zu Innergemeinschaftliche Warenbewegungen und Drittlandsleistungen bzw. Erwerbe und Importe aus diesen Gebieten
- Grenzüberschreitende sonstige Leistungen
- Steuerbefreiungen für Bildungsleistungen, ärztliche Behandlungen und Aufsichtsräte
- Aktuelles aus dem Immobilienbereich, Geschäftsveräußerungen, Behandlung von Nebenleistungen gem. EUGH
- Vorsteueransprüche (Überblick über die aktuelle Entwicklung beim EUGH) Vorsteueraufteilung und Vorsteuerberichtigungen nach § 15a UStG
- Sponsoring
- Kfz-Nutzung

NEU  
E-Skript

Mitarbeiter-Seminar  
(40983.16) / (40892.16)

Mi. 21.09.2016 BHV  
oder Mi. 02.11.2016 HB  
jeweils von 09:00 - 13:00 Uhr

### Teilnehmerkreis

Steuerfachwirte, Steuerfachangestellte und qualifizierte Kanzleimitarbeiter

### Referent

Dipl.-Fw. (FH) Heinz Flügge  
Steuerberater, Hamburg

### Inklusive

Pausenbewirtung, E-Skript

### Parkplätze

Bremerhaven: Hoteleigene Parkplätze  
Bremen: Bürgerweide, [www.breppark.de](http://www.breppark.de)

### Ort

Bremerhaven:  
Comfort Hotel, Am Schaufenster 7,  
27572 Bremerhaven

Bremen:  
InterCity Hotel Bremen, Bahnhofplatz 17-18  
28195 Bremen

### Preis zzgl. USt

170,00 EUR / Ab dem 4. Teilnehmer  
einer Kanzlei 50 % Rabatt  
270,00 EUR für Nichtmitglieder

# Anzeigen

## Kleine Steuerberaterpraxis zu verkaufen

Kleine Steuerberaterpraxis in Sottrum/ROW aus Altersgründen zu verkaufen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Chiffre 4/2016.

Gerne per E-Mail: [info@stbv-bremen.de](mailto:info@stbv-bremen.de)

Chiffre 4/2016

## Steuerberaterin sucht Kanzlei zur Übernahme

Steuerberaterin sucht in Bremerhaven oder nähere Umgebung eine Kanzlei zur Übernahme. Gern auch kurzfristig.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Chiffre 6/2016.

Gerne per E-Mail: [info@stbv-bremen.de](mailto:info@stbv-bremen.de)

Chiffre 6/2016

## Steuerberater mit kleiner Kanzlei (7 Mitarbeiter) sucht Berufskollegen

Steuerberater mit kleiner Kanzlei (7 Mitarbeiter) sucht Berufskollegen oder Rechtsanwalt mit eigenem Mandantenstamm oder Zusammenschluss von mehreren Steuerberatern/Rechtsanwälten, die ebenfalls die Vorteile einer Partnerschaftskanzlei oder Bürogemeinschaft nutzen möchten und der Meinung sind, dass der Weg der Zukunft nur mit einer breit aufgestellten Kanzlei zu verwirklichen ist, um alle Aspekte der modernen Steuerberatung/Rechtsberatung anbieten zu können.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter der Chiffre 5/2016.

Gerne per E-Mail: [info@stbv-bremen.de](mailto:info@stbv-bremen.de)

Chiffre 5/2016





- Kanzlei-Infrastruktur
- Fristenmanagement
- Dokumentenmanagement
- und vieles mehr

Ich mache den  
DStV-Kanzleicheck für  
Steuerberater-Start-ups,  
damit Mandanten und  
Mitarbeiter zufrieden  
bleiben.

## KANZLEICHECK

Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Meine Mandanten: zufrieden.

Meine Kanzlei: erfolgreich.

Mit meiner Genossenschaft.



Berufliche Erfolge erreicht man am besten gemeinsam. Das gilt für eine Kanzlei ebenso wie für die DATEV-Genossenschaft. Als Mitglied profitieren Sie von vielen Vorteilen, wie zum Beispiel den IT-Lösungen, den Beratungsangeboten oder dem einzigartigen Beteiligungsmodell. Und bringen so Ihre Kanzlei dauerhaft nach vorn.

Informieren Sie sich auf [www.datev.de/genossenschaft](http://www.datev.de/genossenschaft) oder unter 0800 3283823.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

# Anmeldeformular Seminare

Fax: 0421 59 58 422

Rechnungsempfänger / Adresse

Bremer Steuer-Institut e.V.  
Steuerberater-Akademie Bremen/Bremerhaven



Kennnummer / Mitgliedsnummer

zutreffendes bitte ankreuzen

| Seminarnummer | Teilnehmer | E-Mail Adresse | SIB | RA | WP | MA* |
|---------------|------------|----------------|-----|----|----|-----|
|               |            |                |     |    |    |     |
|               |            |                |     |    |    |     |
|               |            |                |     |    |    |     |
|               |            |                |     |    |    |     |
|               |            |                |     |    |    |     |
|               |            |                |     |    |    |     |

**Hinweis:** Die Seminarrechnung ist gleichzeitig Ihre Anmeldebestätigung.

MA\* = Mitarbeiter

Die Stornofrist beträgt 3 Werktage vor Seminarbeginn.

Datum / Unterschrift / Stempel

Jegliche Lichtbildaufnahmen von Teilnehmern unserer Veranstaltung können durch den Steuerberaterverband im Lande Bremen e. V. im Rahmen von Eigenwerbung (bspw. Facebook, Homepage etc.) genutzt werden. Mit der Teilnahme an dieser Veranstaltung bewilligen Sie die Verwendung.



Hinweis für Seminare mit E-Skripten: Bitte beachten Sie, dass wir die Seminarunterlagen ausschließlich als PDF- Dokument (E-Skript) anbieten. Die E-Skripten senden wir Ihnen nach der kostenlosen Stornierungsfrist per E-Mail zu. Bitte teilen Sie uns aus diesem Grund Ihre E-Mail Adresse mit.



Jetzt handeln:

## Befreien Sie sich von der Gefahr des Forderungsausfalls.

**Nutzen Sie das DEGEV Forderungsmanagement und gewinnen Sie mehr Liquidität, Sicherheit und Entlastung.**

### Forderungsmanagement als Teil des Kanzleimanagements

Zu den wesentlichsten Prozessen eines Kanzleimanagementsystems gehören die Management-, Leistungs- und Unterstützungsprozesse. Das Forderungsmanagement ist Teil der Managementprozesse und damit Sache des Kanzleileiters. Dieser hat zu entscheiden, ob er dies in Eigenregie (=Personal- und Zeitaufwand) durchführen oder auslagern (=Kostenaufwand) möchte.

Beim Forderungsmanagement in Eigenregie muss der gesamte Prozess inklusive der Arbeitsanweisungen und Musterdokumente von Grund auf entwickelt und implementiert werden. Zudem wird Personal im Bereich der Eigenorganisation gebunden. Diese Mitarbeiter stehen somit für die Kerndienstleistungen - also für die reale Wertschöpfung - nicht mehr zur Verfügung.

Durch eine Ausgliederung des Forderungsmanagements an einen qualifizierten Dienstleister entfallen die vorstehenden Nachteile und die Mitarbeiter können ihren tatsächlichen Aufgaben für die Mandanten nachkommen.

Welche der beiden Möglichkeiten die Kanzleileitung wählt, hängt im Ergebnis davon ab, welche Variante günstiger ist. In der Berechnung sind insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen:

- Personalkosten für Forderungsmanagement
- jährliche Forderungsverluste in % vom Umsatz
- gewährte Skonti in %
- entgangene Wertschöpfung
- Inanspruchnahme Kontokorrent

Hier eine Beispielrechnung:

|  |        |                   |             |
|--|--------|-------------------|-------------|
| Kanzleiumsatz  |        | 500.000,00 €      |             |
| Personalkosten für Forderungsmanagement (Berufsträger, Mitarbeiter, Gerichts- und Anwaltskosten) |        |                   | 6.000,00 €  |
| Jährliche Forderungsverluste in % vom Umsatz   | 1,5 %  |                   | 7.500,00 €  |
| Gewährte Skonti in %   | 1 %    |                   | 5.000,00 €  |
| Kosten FOM in Eigenregie   |        |                   | 18.500,00 € |
| Kosten Factoring   | 2,99 % | 14.950,00 €       |             |
| <b>Vorteil Factoring jährlich</b>  |        | <b>3.550,00 €</b> |             |

Zu den Vorteilen hinzu kommt noch die individuelle Wertschöpfung, da entsprechend die Arbeitskraft nicht in Organisationsaufwand, sondern in Kerndienstleistungen investiert werden kann. Schließlich lässt sich dadurch auch der allbekannte Fristendruck reduzieren.

Forderungsmanagement lohnt sich also. Sprechen Sie uns an. Wir informieren Sie gerne unverbindlich über sämtliche Vorteile.



Friedrich-Ebert-Straße 29 · 67098 Bad Dürkheim  
Tel. 06322-94958-00 · Fax 06322-94958-01  
info@degev.com · www.degev.com

Übermittlung per Fax:

**06322-9495801**

Übermittlung per Post:

**DEGEV**

Deutsche Genossenschaftliche Verrechnungsstelle für  
Steuerberater eG  
Friedrich-Ebert-Straße 29  
67098 Bad Dürkheim

Ihre Kontaktdaten *(bitte ausfüllen)*

\_\_\_\_\_  
Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
Name der Kanzlei

\_\_\_\_\_  
Straße, Nr.

\_\_\_\_\_  
PLZ, Ort

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Telefax

\_\_\_\_\_  
E-Mail

\_\_\_\_\_  
Internet

**Ich interessiere mich für den Verkauf meiner Forderungen (Factoring)**

(bitte ankreuzen)

- 1. Im Rahmen des offenen Full-Service-Verfahren**
- 2. Im Rahmen des stillen Full-Service-Verfahrens**

**Jeweils mit sofortiger 100 %-Auszahlung  
des Bruttorechnungsbetrages**

- Ich interessiere mich für das „reine“ Forderungsmanagement  
(ohne Ankauf)**
- Bitte rufen sie mich an am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr
- Ich möchte einen persönlichen Termin am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr.

Ich bin damit einverstanden, von Ihnen per E-Mail kontaktiert zu werden\*

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Name

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

*\*Nichtzutreffendes bitte streichen*